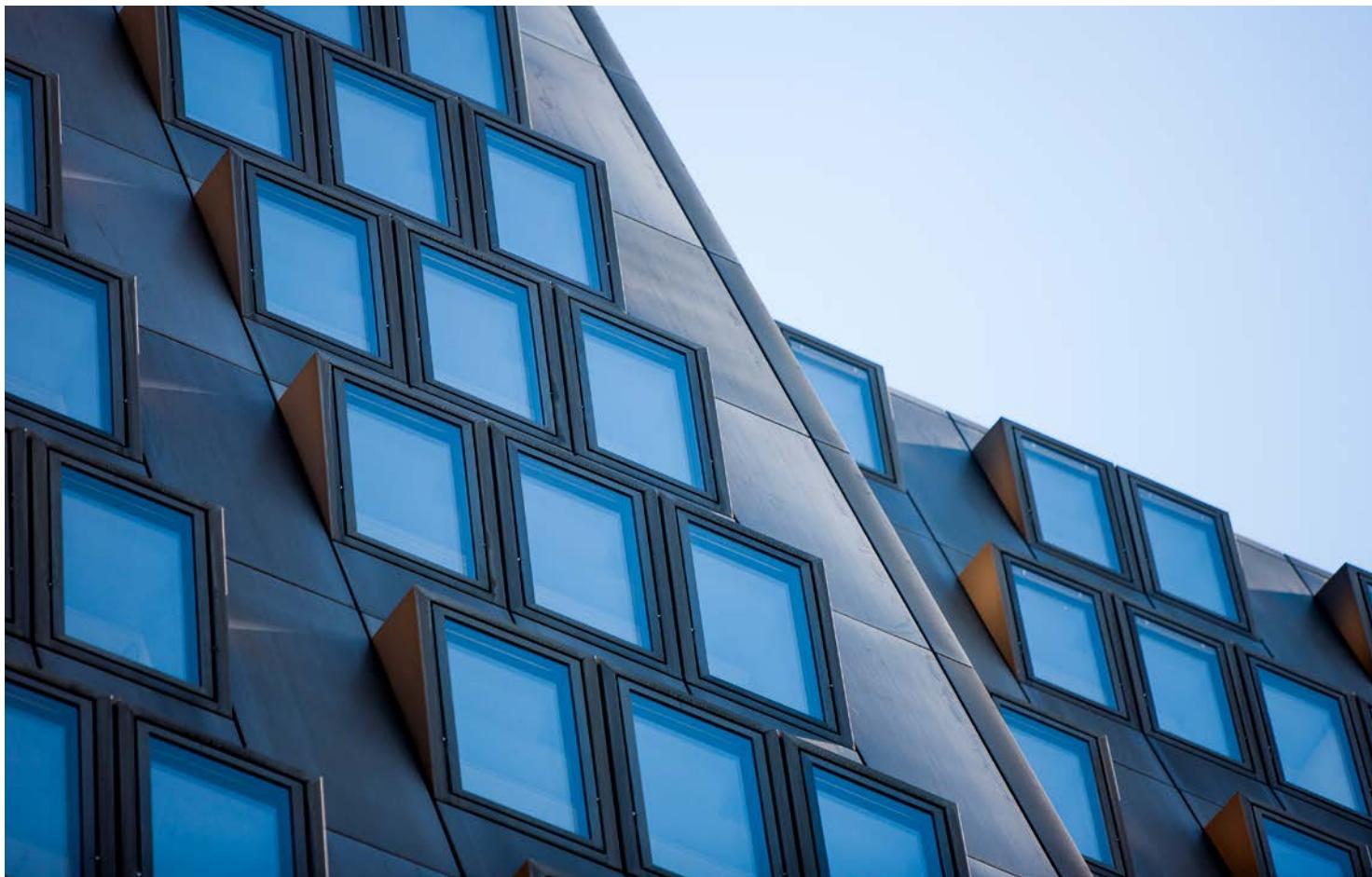




RTR – Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Reihe BUND 2025/26

Bericht des Rechnungshofes





Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punkteweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinander gereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen. Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

Prüfkompetenz des Rechnungshofes

Zur Überprüfung der Gebarung des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger ist der Rechnungshof berufen. Der Gesetzgeber versteht die Gebarung als ein über das bloße Hantieren mit finanziellen Mitteln hinausgehendes Verhalten, nämlich als jedes Verhalten, das finanzielle Auswirkungen (Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensbestände) hat. „Gebarung“ beschränkt sich also nicht auf den Budgetvollzug; sie umfasst alle Handlungen der prüfungsunterworfenen Rechtsträger, die finanzielle oder vermögensrelevante Auswirkungen haben.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich

1030 Wien, Dampfschiffstraße 2

www.rechnungshof.gv.at

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im Juli 2025

AUSKÜNFTE

Rechnungshof

Telefon (+43 1) 711 71 – 8946

E-Mail info@rechnungshof.gv.at

facebook/RechnungshofAT

Twitter: @RHsprecher

FOTOS

Cover, S. 6: Rechnungshof/Achim Bieniek



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
Prüfungsziel	7
Kurzfassung	8
Zentrale Empfehlungen	13
Zahlen und Fakten zur Prüfung	15
Prüfungsablauf und -gegenstand	17
Rahmenbedingungen	19
Regulierungsbehörden und Unternehmensgegenstand der RTR	19
Zusammensetzung der Regulierungsbehörden	22
Bestellung der Mitglieder der KommAustria	23
Aufsichtsrat der RTR	25
Geschäftsführung der RTR	27
Strategische Steuerung durch den Bund	33
Organisation der RTR	36
Organigramm	36
Aufgabenerweiterungen	40
Kompetenzzentrum	45
Wirtschaftliche Entwicklung	47
Bilanz	47
Treuhandkonten	48
Gewinn- und Verlustrechnung	49
„Gemischte Finanzierung“	51
Personal	56
Personalstruktur und Entwicklung des Personals	56
Gehaltsunterschiede	59
Barrierefreiheit	66



Öffentlichkeitsarbeit	68
Elemente der Öffentlichkeitsarbeit	68
Website	69
Vergabe und Kosten des Relaunchs der Website	71
Schlussempfehlungen	77
Anhang A	82
Ressortbezeichnung und -verantwortliche	82
Anhang B	84
Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger	84



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bilanz der RTR in den Geschäftsjahren 2019 bis 2023	47
Tabelle 2: Treuhandkonten zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2023	48
Tabelle 3: Gewinn- und Verlustrechnung in den Geschäftsjahren 2019 bis 2023	49
Tabelle 4: Entwicklung der „gemischten Finanzierung“	52
Tabelle 5: Aufwandsdeckung Fachbereich Medien durch den Bund 2024	53
Tabelle 6: Entwicklung des Personals	57
Tabelle 7: Einkommen in den Regulierungsbehörden im Vergleich	59



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Struktur der Regulierungsbehörden und der RTR (bis 31. März 2025) _____	21
Abbildung 2: Bestellung der Mitglieder der KommAustria _____	24
Abbildung 3: Organigramm der RTR _____	37
Abbildung 4: Entwicklung der Aufgaben der RTR seit 2019 im Bereich Medien _____	40
Abbildung 5: Entwicklung des Personalstands der RTR in den Jahren 2019 bis 2023 _____	56
Abbildung 6: Gehälter der Geschäftsführung und der Führungskräfte der RTR _____	60
Abbildung 7: Histogramm der Gehälter der Bediensteten der RTR nach Geschlechtern _____	61
Abbildung 8: Jahresbruttoeinkommen 2023 in der RTR nach Funktionen und Geschlecht _____	63



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BMLRT	Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
BMWKMS	Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport
bzw.	beziehungsweise
CMS	Content-Management-System
ELAK	elektronischer Akt
EU	Europäische Union
EUR	Euro
exkl.	exklusive
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
inkl.	inklusive
IT	Informationstechnologie
KI	Künstliche Intelligenz
KommAustria	Kommunikationsbehörde Austria
Mio.	Million
ORF	Österreichischer Rundfunk
rd.	rund
RH	Rechnungshof
RIS	Rechtsinformationssystem des Bundes
RTR	Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
TZ	Textzahl
u.a.	unter anderem
USt	Umsatzsteuer
VZÄ	Vollzeitäquivalent
z.B.	zum Beispiel



RTR – RUNDFUNK UND TELEKOM REGULIERUNGS-GMBH

Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) war neben regulatorischen Aufgaben zuständig für die Vergabe von Medienförderungen und weitere gesetzlich festgelegte Aufgaben, wie die Einrichtung einer Servicestelle zur Künstlichen Intelligenz. Sie war in zwei Fachbereichen – einerseits Telekommunikation und Post, andererseits Medien – organisiert. Der Entwicklung, dass die Märkte für Medien, Telekommunikation und Post zunehmend ineinandergriffen, wäre fachbereichsübergreifend zu begegnen. Um eine fundierte Informationsgrundlage für die konvergente Marktentwicklung zu ermöglichen, empfahl der RH der RTR, fachbereichsübergreifende Aktivitäten zu intensivieren.

Die RTR stand zu 100 % im Eigentum des Bundes. Das Bundeskanzleramt hatte für die Steuerung der RTR weder eine Strategie schriftlich formuliert noch eine ressortübergreifende Strategie entwickelt – dies, obwohl das Bundeskanzleramt mit dem Finanzministerium in vielen Fragen das Einvernehmen herstellen musste. Die bisherige Aufteilung der Aufgaben innerhalb des Bundes – Medien beim Bundeskanzleramt sowie Telekommunikation und Post beim Finanzministerium – entfiel ab 1. April 2025. Seitdem war das Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport für beide Materien zuständig.

Zur Finanzierung ihrer Aufgaben erhielt die RTR einen jährlichen Zuschuss aus dem Bundeshaushalt sowie Finanzierungsbeiträge der Marktteilnehmer aus der Telekommunikations-, Post- und Medienbranche. Der Aufteilungsschlüssel zwischen Bundeshaushalt und Marktteilnehmern ergab sich aus der jeweils angenommenen Betroffenheit von öffentlichem Interesse und Marktinteressen. Im Fachbereich Medien veränderte sich der Aufteilungsschlüssel der „gemischten Finanzierung“ aufgrund neu hinzugekommener Aufgaben zugunsten der Marktteilnehmer.

Die RTR nahm ab 2021 viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf. Am stärksten waren die Personalzuwächse im Fachbereich Medien mit 61 %. Der Personalaufwand stieg von 9,93 Mio. EUR im Jahr 2019 um 28 % auf 12,72 Mio. EUR (2023) an. Weibliche Beschäftigte waren in niedrigen Einkommensbereichen stark vertreten. Im oberen Einkommensbereich fanden sich fast nur männliche Beschäftigte. Daraus ergab sich für die Frauen ein deutlich unter dem Durchschnitt der Männer liegendes Durchschnittsgehalt.

Die RTR nutzte ihre Website zur Informationsbereitstellung für Regulierungsaufgaben und für die Förderabwicklung. Wesentliche Inhalte waren jedoch nicht barrierefrei. Die RTR sollte in ihrer Funktion als Servicestelle für Beschwerden und Informationsangebote zum Thema Barrierefreiheit audiovisueller Mediendienste Vorbild sein und die Barrierefreiheit der Inhalte auf ihrer Website vorantreiben.



WIRKUNGSBEREICH

- Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport

RTR – Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Prüfungsziel



Der RH überprüfte von Oktober 2023 bis März 2024 die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (**RTR**) und die Kommunikationsbehörde Austria (**KommAustria**) sowie das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Finanzen (in der Folge: **Finanzministerium**).

Der RH gliederte die Gebarungsüberprüfung in zwei Schwerpunkte:

- Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH und
- Medienförderungen durch die KommAustria und die RTR.

Der vorliegende Bericht umfasst den Schwerpunkt Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH. Den anderen Schwerpunkt behandelt der RH in einem gesonderten Bericht.

Prüfungsziel war die Beurteilung der organisatorischen Einbettung der RTR, der Besetzung ihrer Leitungs- und Kontrollorgane sowie ihrer personellen Ausstattung, der Finanzierung und der Öffentlichkeitsarbeit.

Die inhaltliche Beurteilung der Regulierungsaufgaben der KommAustria, der Telekom-Control-Kommission, der Post-Control-Kommission sowie der RTR war nicht Gegenstand der Gebarungsüberprüfung.

Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2019 bis 2023.

Aufgrund der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025 übernahm das Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport ab 1. April 2025

- die Medienangelegenheiten vom Bundeskanzleramt sowie
- die Agenden Telekommunikation und Post vom Finanzministerium.



Die noch zur Zeit der Geburungsüberprüfung gegebene geteilte ministerielle Zuständigkeit für Aufgaben der RTR – Medien beim Bundeskanzleramt sowie Telekommunikation und Post beim Finanzministerium – hob die Bundesministerien gesetz-Novelle 2025 somit auf. Jene Empfehlungen, die diese geteilte ministerielle Zuständigkeit betreffen, und jene Empfehlungen, die aus Feststellungen zum Bundeskanzleramt resultieren, richtet der RH daher an das nunmehr zuständige Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport.

Kurzfassung

Regulierungsbehörden und Unternehmensgegenstand der RTR

Österreich hatte im Zuge der Markttöffnung in vormals geschützten Bereichen – Energie, Post, Schiene, Telekom und Medien – unabhängige Regulierungsbehörden EU-rechtskonform einzurichten. So errichtete der Gesetzgeber u.a.

- die KommAustria zur Regulierung im Bereich der elektronischen Audiomedien und der elektronischen audiovisuellen Medien,
- die Telekom-Control-Kommission zur Regulierung im Bereich Telekommunikation und
- die Post-Control-Kommission zur Regulierung im Bereich der Postdienste.

Die RTR wurde einerseits zur Unterstützung dieser Regulierungsbehörden als Geschäftsapparat gegründet, andererseits zur Erfüllung weiterer gesetzlicher Aufgaben für die Entwicklung und Förderung der österreichischen Märkte für Medien, Telekommunikation und Post. (TZ 2)

Der Unternehmensgegenstand der RTR umfasste im Wesentlichen

- Regulierungsaufgaben als Geschäftsapparat der Regulierungsbehörden KommAustria, Telekom-Control-Kommission und Post-Control-Kommission,
- Regulierungsaufgaben im Sinne des Europäischen Kodex für elektronische Kommunikation unter der Verantwortung der Geschäftsführung der RTR für den Fachbereich Telekommunikation und Post,
- behördliche Aufgaben im Bereich Telekommunikation und Post (z.B. Rufnummernverwaltung),
- die eigenständige Verwaltung und Vergabe von Medienförderungen unter der Verantwortung der Geschäftsführung für den Fachbereich Medien,



- weitere gesetzlich festgelegte Aufgaben, z.B. Servicestellen zu Medienkompetenz, Barrierefreiheit und Künstlicher Intelligenz (**KI**) sowie Beschwerdestelle im Zusammenhang mit dem Urheberrecht,
- die Führung eines Kompetenzzentrums.

Die RTR stand zu 100 % im Eigentum des Bundes und war als GmbH organisiert. Sie war in zwei Fachbereiche – mit jeweils einer Geschäftsführung – gegliedert: den Fachbereich Medien sowie den Fachbereich Telekommunikation und Post. ([TZ 2](#))

Die gesetzlichen Vorgaben führten zu unterschiedlichen Verantwortlichkeiten, Weisungszusammenhängen und Aufsichtsbefugnissen. Die Rahmenbedingungen für die RTR sowie für die Regulierungsbehörden waren dadurch komplex und vielschichtig. ([TZ 2](#))

Strategische Steuerung durch den Bund

Obwohl die RTR zu 100 % im Eigentum des Bundes stand, hatte das Bundeskanzleramt für die Steuerung der RTR weder eine Strategie schriftlich formuliert noch eine ressortübergreifende Strategie bzw. Standards für ein Beteiligungsmanagement entwickelt – dies, obwohl das Bundeskanzleramt mit dem Finanzministerium in vielen Fragen das Einvernehmen herstellen musste und sich die operative Führung der RTR in zwei Ressortbereiche aufteilte. Diese Aufteilung der Aufgabenwahrnehmung – Medien beim Bundeskanzleramt sowie Telekommunikation und Post beim Finanzministerium – entfiel mit 1. April 2025. Seitdem war das Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport für beide Materien zuständig. ([TZ 8](#))

Zudem wies das Beteiligungsmanagement des Bundeskanzleramts Mängel auf. Es fehlten klare Zuständigkeiten für die Eigentümervertretung und das Aufsichtsratsmandat, Arbeitsplatzbeschreibungen sowie ein Handbuch für ein Beteiligungsmanagement, das eine personenunabhängige Aufgabenerfüllung gewährleisten sollte. ([TZ 8](#))

Organisation

Um die beiden eigenständigen Fachbereiche der RTR zu servicieren, richtete die RTR die zentrale Einheit „Finanz, Personal und IT“ ein. Zentrale Unternehmensbereiche, wie Personalverrechnung, Budgetierung und IT-Sicherheit, wurden so von einer Abteilungsleitung – unter der Verantwortung beider Mitglieder der Geschäftsführung – gesteuert. Somit konnten Synergien in der Unternehmensführung genutzt werden. Doppelgleisigkeiten bestanden allerdings bei den Organisationseinheiten Kommunikation bzw. Presse sowie bei Mitarbeiterangelegenheiten, die jeweils in beiden Fachbereichen angesiedelt waren. ([TZ 9](#))



Fehlen einer fachbereichsübergreifenden Unternehmensstrategie

Im überprüften Zeitraum erweiterten diverse gesetzliche Maßnahmen den Aufgabenbereich der RTR. Die neuen Aufgaben führten bei der RTR u.a. zu

- neuen Servicestellen, z.B. Servicestelle Künstliche Intelligenz,
- Schlichtungsstellen, etwa für die Video-Sharing-Plattformen, und
- Beschwerdestellen, z.B. zum Schutz der Anliegen von Nutzerinnen und Nutzern großer Online-Plattformen.

Weiters hatte die RTR die KommAustria in ihren neuen Aufsichtsaufgaben, etwa im Bereich der Terrorbekämpfung, zu unterstützen. ([TZ 10](#))

Die RTR hatte zunehmend thematische Herausforderungen, wie Fragen zur Künstlichen Intelligenz, zu bewältigen, bei denen die Verantwortung und die Aufsicht auf unterschiedliche Bereiche – die jedoch zusammenhingen – aufgesplittet waren. Der RH war der Ansicht, dass die RTR diesen ineinander greifenden Themen fachbereichsübergreifend begegnen sollte. Die RTR hatte jedoch keine übergeordnete – fachbereichsübergreifende – Unternehmensstrategie und keine daraus abgeleitete Personalstrategie. Insbesondere weil die RTR Vorkehrungen zu treffen hatte, um die eigenen Aufgaben erfüllen zu können und die Erfüllung der Regulierungsaufgaben durch die Regulierungsbehörden zu ermöglichen, erachtete der RH über das Gesetz hinausgehende strategische Grundüberlegungen für die Organisation und Aufgabenwahrnehmung als zweckmäßig. ([TZ 10](#), [TZ 11](#))

„Gemischte Finanzierung“

Zur Finanzierung ihrer Aufgaben erhielt die RTR einen jährlichen Zuschuss aus dem Bundeshaushalt sowie Finanzierungsbeiträge der Marktteilnehmer aus der Telekommunikations-, Post- und Medienbranche. Der Aufteilungsschlüssel zwischen den Zuschüssen aus dem Bundeshaushalt und den Finanzierungsbeiträgen der Marktteilnehmer ergab sich aus der angenommenen Betroffenheit von öffentlichen Interessen und Marktinteressen. Während die Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt im Fachbereich Telekommunikation und Post unter 40 % lagen, stiegen sie im Fachbereich Medien auf über 50 %. In diesem Fachbereich werden die Bundesmittel weiter deutlich ansteigen und im Jahr 2024 bei 9,17 Mio. EUR liegen. Insbesondere die Umsetzung des Koordinator-für-digitale-Dienste-Gesetzes im Jahr 2024 wird den Aufteilungsschlüssel zur Finanzierung der RTR weiter zugunsten der Marktteilnehmer der Medienbranche verändern. ([TZ 10](#), [TZ 15](#))



Personal

Im überprüften Zeitraum stieg der Personalaufwand von 9,93 Mio. EUR um 28 % auf 12,72 Mio. EUR; dies entsprach einer durchschnittlichen jährlichen Steigerungsrate von 5 %. Der Personalstand stieg im Jahresdurchschnitt von 101,4 Vollzeitäquivalenten (**VZÄ**) (2019) auf 123,8 VZÄ (2023). Zum Stichtag 31. Dezember 2023 hatte die RTR 155 Beschäftigte, die mit einem privatrechtlichen Dienstvertrag angestellt waren. Eine Betriebsvereinbarung regelte die jährlichen Erhöhungen der Gehälter, ein Gehaltsmodell lag nicht vor. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung arbeitete die RTR an einem Gehaltsmodell. ([TZ 16](#), [TZ 17](#), [TZ 18](#))

Der RH verglich die Gehälter der Geschäftsführungsmitglieder der RTR mit jenen der Führungskräfte: Die Gehälter einzelner Führungskräfte erreichten oder übertrafen sogar das Niveau der Gehälter der Geschäftsführung. Die Gehälter der weiblichen Führungskräfte lagen unter jenen der männlichen, wobei dieses Muster im überprüften Zeitraum schwächer wurde. ([TZ 18](#))

Weibliche Beschäftigte waren in niedrigeren Einkommensbereichen stark vertreten. Im oberen Einkommensbereich fanden sich fast nur männliche Beschäftigte. Daraus ergab sich für die Frauen ein deutlich unter dem Durchschnitt der Männer liegendes Durchschnittsgehalt in allen fünf betrachteten Jahren. Einzelne Gehälter der weiblichen Beschäftigten zwischen 2019 und 2023 stiegen zwar an, die Differenz zwischen dem durchschnittlichen Gehalt von Frauen und Männern erhöhte sich jedoch von rd. 26.900 EUR (2019) auf rd. 30.500 EUR (2023). Der Gender-Pay-Gap der RTR lag im Jahr 2023 mit 34 % deutlich über dem Gender-Pay-Gap des österreichischen Bundesdienstes von zuletzt 8 % und auch über jenem der Privatwirtschaft von 18 % (2022). ([TZ 18](#))

Barrierefreiheit

Die Räumlichkeiten der RTR waren nicht barrierefrei. Weiters waren Ende 2022 drei von fünf Pflichtstellen nach dem Behinderteneinstellungsgesetz unbesetzt. Die RTR hatte dafür im Jahr 2023 eine Ausgleichstaxe von 10.864 EUR zu entrichten. ([TZ 19](#))

Das Bundesgesetz über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen des Bundes (Web-Zugänglichkeits-Gesetz) war auf die Website der RTR anzuwenden. Diese war jedoch bei wesentlichen Inhalten nicht barrierefrei gestaltet. Die RTR begründete nicht barrierefreie Inhalte auf ihrer Website u.a. mit einer „unverhältnismäßigen Belastung“. So war etwa ein zentrales Dokument wie der Kommunikationsbericht 2022 auf der Website der RTR nicht barrierefrei verfügbar. Dies sah der RH kritisch, zumal die RTR auch als Servicestelle für Beschwerden und Informationsangebote zum Thema Barrierefreiheit audiovisueller Mediendienste



fungierte und auf ihrer Website die Möglichkeit bot, dazu Beschwerde einzureichen. (TZ 19)

Vergabe und Kosten des Relaunchs der Website

Im Jahr 2019 entschied die RTR, ihre Website neu zu gestalten. Der Relaunch des Web-Auftritts umfasste im Wesentlichen ein neues Design der Website sowie eine Umstellung der technischen Basis auf ein anderes Content-Management-System. Die RTR beauftragte zwei externe Dienstleister mit der Schaffung eines neuen Designs sowie mit der technischen Umsetzung. Für die Konzeption des neuen Designs holte die RTR drei Angebote ein. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren zwei der drei Angebote nicht mehr auffindbar. In Summe ergaben sich 285.396 EUR (inkl. USt) an externen Gesamtkosten für den Relaunch. (TZ 22)

Im Februar 2022 waren die Vergabe und die Kosten des Web-Relaunchs der RTR Gegenstand einer parlamentarischen Anfrage. Die Beantwortung ging auf den Großteil der Kosten für die technische Umsetzung ein, hingegen fehlten die Kostenangaben zum Design des neuen Web-Auftritts gänzlich und zu den laufenden Wartungs- und Betreuungskosten der Website teilweise. (TZ 22)



Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

- Eine übergeordnete – fachbereichsübergreifende – Unternehmensstrategie und eine daraus abgeleitete Personalstrategie wären zu erarbeiten, die über das Gesetz hinausgehende strategische Grundüberlegungen für die Organisation und die Aufgabenwahrnehmung enthalten. ([TZ 10](#))
- Die fachbereichsübergreifenden Aktivitäten im Kompetenzzentrum der Branchen Rundfunk und Telekommunikation wären zu intensivieren, um eine fundierte Informationsgrundlage für die konvergente Weiterentwicklung der Märkte zu ermöglichen. ([TZ 11](#))
- Bei der Implementierung des Gehaltsmodells wären alle zur Verfügung stehenden Informationen zur Lohnstruktur, z.B. zur Führungsspanne und Verantwortung, zu nutzen. Dabei wären auch die (geplanten) Analysen zum Gender-Pay-Gap des eigenen Einkommensberichts zu berücksichtigen. ([TZ 18](#))

Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport

- Die Grundlagen des Beteiligungsmanagements für die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH wären weiter zu professionalisieren und es wären eine schriftliche Eigentümerstrategie, Arbeitsplatzbeschreibungen sowie ein Handbuch für ein Beteiligungsmanagement zu formulieren. ([TZ 8](#))
- Gemeinsam mit der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH wären die Auswirkungen der neu hinzugekommenen Aufgaben im Fachbereich Medien zu evaluieren. Dabei sollte insbesondere die Kostenaufteilung nach öffentlichem Interesse und Marktinteresse überprüft werden. ([TZ 15](#))



RTR – Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH



Zahlen und Fakten zur Prüfung

RTR – Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH						
Eckdaten zur Regulierung						
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)	Regulierung im Bereich der elektronischen Audiomedien und der elektronischen audiovisuellen Medien einschließlich der Aufsicht über den Österreichischen Rundfunk (ORF)					
Telekom-Control-Kommission (TKK)	Regulierung im Bereich Telekommunikation, u.a. für die Verwaltung der Frequenzbereiche					
Post-Control-Kommission (PCK)	Regulierung im Bereich der Postdienste, u.a. für die Genehmigung der Entgelte von Postdiensteanbietern					
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH						
Gründung	April 2001					
Rechtsgrundlagen	KommAustria-Gesetz – KOG, BGBI. I 32/2001 i.d.g.F. Telekommunikationsgesetz 2021 – TKG 2021, BGBI. I 190/2021 i.d.g.F. Postmarktgesetz – PMG, BGBI. I 123/2009 i.d.g.F.					
Eigentümer	100 % im Eigentum des Bundes					
Unternehmensgegenstand	Erfüllung gesetzlicher Aufträge im Zusammenhang mit der Regulierung, Entwicklung und Förderung der österreichischen Märkte für Medien, Telekommunikation und Post; Geschäftsapparat der Regulierungsbehörden					
Kenndaten zum Unternehmen	2019	2020	2021	2022	2023	Veränderung 2019 bis 2023
	in EUR					in %
Treuhandvermögen Fonds	22.256.471	27.221.305	26.530.577	47.163.828	35.669.050	60
Eigenkapital	3.676.937	3.677.467	3.703.708	3.684.757	3.681.692	0
Bilanzsumme	30.934.480	35.570.565	34.884.686	54.918.695	44.334.286	43
Umsatzerlöse	13.811.421	14.272.590	14.874.195	15.544.858	18.426.907	33
Personalaufwand	-9.931.608	-10.271.206	-10.585.901	-10.870.281	-12.722.776	28
Finanzierungsanteil des Bundes	in %					
Medien	40	39	50	51	53	33
Telekommunikation	36	36	36	36	37	3
Post	37	38	35	31	29	-22
	in Vollzeitäquivalenten (im Jahresdurchschnitt)					
Bedienstete	101,38	103,82	106,42	110,09	123,84	22

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: RTR; Berechnung: RH



RTR – Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH



Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von Oktober 2023 bis März 2024 die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (**RTR**) und die Kommunikationsbehörde Austria (**KommAustria**) sowie das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Finanzen (in der Folge: **Finanzministerium**).

Der RH gliederte die Gebarungsüberprüfung in zwei Schwerpunkte:

- Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH und
- Medienförderungen durch die KommAustria und die RTR.

Der vorliegende Bericht umfasst den Schwerpunkt Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH. Den anderen Schwerpunkt behandelt der RH in einem gesonderten Bericht.

Aufgrund der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025¹ – und damit nach Abgabe der Stellungnahmen des Bundeskanzleramts und des Finanzministeriums – übernahm das Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport (**BMWFKMS**) ab 1. April 2025

- die Medienangelegenheiten vom Bundeskanzleramt sowie
- die Agenden Telekommunikation und Post vom Finanzministerium.

Die noch zur Zeit der Gebarungsüberprüfung gegebene geteilte ministerielle Zuständigkeit für die Aufgaben der RTR – Medien beim Bundeskanzleramt sowie Telekommunikation und Post beim Finanzministerium – hob die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025 somit auf. Jene Empfehlungen, die diese geteilte ministerielle Zuständigkeit betreffen ([TZ 7](#), [TZ 8](#)), und jene Empfehlungen, die aus Feststellungen zum Bundeskanzleramt resultieren, richtet der RH daher an das nunmehr zuständige BMWFKMS.

(2) Prüfungsziel war es,

- die organisatorische Einbettung,
 - die Besetzung der Leitungs- und Kontrollorgane sowie
 - die personelle Ausstattung, die Finanzierung und die Öffentlichkeitsarbeit der RTR
- zu beurteilen.

¹ BGBI. I 10/2025



Die inhaltliche Beurteilung der Regulierungsaufgaben der KommAustria, der Telekom-Control-Kommission, der Post-Control-Kommission sowie der RTR war nicht Gegenstand der Gebarungsüberprüfung.

Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2019 bis 2023. Sofern relevant, berücksichtigte der RH auch Sachverhalte außerhalb dieses Zeitraums.

(3) Zu dem im Dezember 2024 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die RTR im Jänner 2025, das Finanzministerium und die KommAustria im Februar 2025 sowie das Bundeskanzleramt im März 2025 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Juli 2025.

(4) Das Bundeskanzleramt und die KommAustria hielten in ihren Stellungnahmen fest, dass die Unabhängigkeit der im Medienbereich eingerichteten Regulierungsbehörde KommAustria durch innerstaatliche verfassungsrechtliche Vorgaben und durch unionsrechtliche Vorschriften festgelegt sei. Die Aufgabenwahrnehmung der RTR habe sich an diesen Rahmen zu halten.

(5) Der RH stellte demgegenüber klar, dass durch seine Empfehlungen nicht in die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden und der Kommissionen eingegriffen wird. Er betonte, dass seine Empfehlungen auf die einheitliche Steuerung und Koordination durch den Bund unter Berücksichtigung der (verfassungs-)rechtlichen Vorgaben und auf die Aufgabenwahrnehmung durch die RTR im Sinne der inneren Organisation abzielen.



Rahmenbedingungen

Regulierungsbehörden und Unternehmensgegenstand der RTR

- 2.1 (1) Im Zuge der Markttöffnung in den vormals geschützten Bereichen Energie, Post, Schiene, Telekom und Medien hatte Österreich unabhängige Regulierungsbehörden – EU-rechtskonform – einzurichten.² Der Gesetzgeber errichtete u.a.
- die KommAustria zur Regulierung im Bereich der elektronischen Audiomedien und der elektronischen audiovisuellen Medien einschließlich der Aufsicht über den Österreichischen Rundfunk (**ORF**),
 - die Telekom-Control-Kommission zur Regulierung im Bereich Telekommunikation, u.a. für die Verwaltung der Frequenzbereiche,
 - die Post-Control-Kommission für die Regulierungen im Bereich der Postdienste, u.a. für die Genehmigung der Entgelte von Postdiensteanbietern, und
 - die RTR zur Unterstützung dieser Regulierungsbehörden sowie zur Erfüllung weiterer gesetzlicher Aufgaben für die Entwicklung und Förderung der österreichischen Märkte in den Bereichen Medien, Telekommunikation und Post.

Die KommAustria, die Telekom-Control-Kommission und die Post-Control-Kommission waren weisungsfreie Behörden.

(2) Der Unternehmensgegenstand der RTR umfasste im Wesentlichen

- Regulierungsaufgaben als Geschäftsapparat der Regulierungsbehörden KommAustria, Telekom-Control-Kommission und Post-Control-Kommission,
- Regulierungsaufgaben im Sinne des Europäischen Kodex für elektronische Kommunikation unter der Verantwortung der Geschäftsführung der RTR für den Fachbereich Telekommunikation und Post,
- behördliche Aufgaben im Bereich Telekommunikation und Post³ (z.B. Rufnummernverwaltung),

² Während in der Bundesrepublik Deutschland die Bundesnetzagentur für Telekommunikation, Post, Strom und Gasversorgungsnetze und die Eisenbahninfrastruktur eingerichtet war, teilten sich in Österreich diese Aufgaben auf mehrere Behörden auf: Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) (in der Folge: **Energie-Control Austria**), Schienen-Control Österreichische Gesellschaft für Schienenverkehrsmarktregulierung mit beschränkter Haftung (in der Folge: **Schienen-Control GmbH**) mit Schienen-Control-Kommission, RTR mit Post-Control-Kommission, Telekom-Control-Kommission und KommAustria.

³ Die Geschäftsführung des Fachbereichs Telekommunikation und Post war Verordnungsgeber in verschiedenen Bereichen der Telekommunikation und fungierte als zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten und Breitbandversorgung.



- die eigenständige Verwaltung und Vergabe von Medienförderungen unter der Verantwortung der Geschäftsführung für den Fachbereich Medien (siehe dazu den RH-Bericht „Medienförderungen durch die KommAustria und die RTR“, Reihe Bund 2025/25),
- weitere gesetzlich festgelegte Aufgaben, z.B. Servicestellen zu Medienkompetenz, Barrierefreiheit und Künstlicher Intelligenz (**KI**) sowie Beschwerdestelle im Zusammenhang mit dem Urheberrecht,
- die Führung eines Kompetenzzentrums (**TZ 11**).

(3) Die RTR stand zu 100 % im Eigentum des Bundes und war als GmbH organisiert. Sie war im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Regulierungsbehörden ausschließlich an die Aufträge und fachlichen Weisungen der bzw. des jeweiligen Vorsitzenden oder der in den jeweiligen Geschäftsordnungen bezeichneten Mitglieder gebunden.

Die RTR war in den zwei Fachbereichen

- Medien und
- Telekommunikation und Post

mit jeweils einer Geschäftsführung organisiert (**TZ 9**). In der RTR war ein Aufsichtsrat eingerichtet, in den das Bundeskanzleramt, das Finanzministerium und der Betriebsrat der RTR jeweils zwei Personen entsandten. Ferner gehörten dem Aufsichtsrat ein von der Vollversammlung der KommAustria und ein von der Telekom-Control-Kommission bestimmtes Mitglied an (**TZ 5**).

Im Fachbereich Telekommunikation und Post oblag die Aufsicht bei jenen Aufgaben, die der RTR gesetzlich in einem eigenständigen Bereich übertragen waren, der Finanzministerin bzw. dem Finanzminister und im Fachbereich Medien der Bundeskanzlerin bzw. dem Bundeskanzler. Die zuständigen Bundesministerinnen und -minister⁴ konnten im jeweils zuständigen Bereich der RTR begründete Weisungen erteilen.

⁴ Gemäß Entschließung des Bundespräsidenten, mit der die sachliche Leitung bestimmter, zum Wirkungsbereich des Bundeskanzleramts gehörender Angelegenheiten einer eigenen Bundesministerin bzw. einem eigenen Bundesminister übertragen wurde (BGBl. II 3/2022), fielen die Medienangelegenheiten von Jänner 2022 bis Anfang März 2025 in den Zuständigkeitsbereich der Bundesministerin im Bundeskanzleramt MMag.^a Dr.ⁱⁿ Susanne Raab.



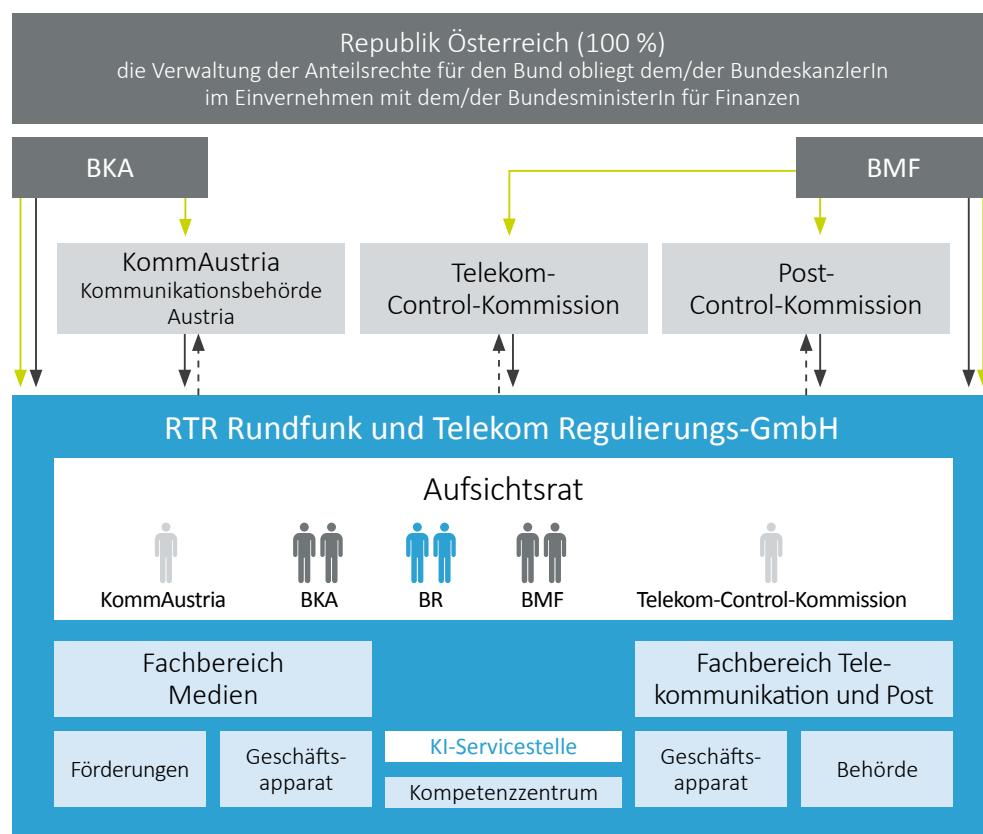
Die Angelegenheiten der Regulierung des Post- und Telekommunikationswesens ressortierten im überprüften Zeitraum zu wechselnden Bundesministerien:

- bis 28. Jänner 2020: Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (in der Folge: **Ministerium (BMVIT)**),
- von 29. Jänner 2020⁵ bis 17. Juli 2022: Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (in der Folge: **Ministerium (BMLRT)**),
- von 18. Juli 2022 bis 31. März 2025⁶: Finanzministerium.

Nachstehende Abbildung zeigt die Struktur der Regulierungsbehörden und der RTR:

Abbildung 1: Struktur der Regulierungsbehörden und der RTR (bis 31. März 2025)

- - operative Unterstützung
- Weisungsbefugnis
- Informationsrecht



BKA = Bundeskanzleramt

BMF = Bundesministerium für Finanzen

BR = Betriebsrat

KI = Künstliche Intelligenz

Quelle: RTR; Darstellung: RH

⁵ Bundesministeriengesetz 1986 i.d.F. BGBl. I 8/2020

⁶ Bundesministeriengesetz 1986 i.d.F. BGBl. I 98/2022 und BGBl. I 10/2025



- 2.2 Der RH wies darauf hin, dass es Aufgabe der RTR war, den österreichischen Markt für Medien, Telekommunikation und Post zu fördern und zu entwickeln – sowohl als Geschäftsapparat der Regulierungsbehörden als auch als eigenständige GmbH. Sie hatte dabei als Geschäftsapparat Weisungen der jeweils zuständigen Regulierungsbehörden – KommAustria, Telekom-Control-Kommission, Post-Control-Kommission – zu befolgen und weitere gesetzliche Aufgaben eigenständig unter der Verantwortung der jeweils fachzuständigen Geschäftsführung wahrzunehmen. Die ministerielle Zuständigkeit für die Aufsicht über die Tätigkeit der RTR richtete sich nach den Fachbereichen. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung übte die Aufsicht für den Medienbereich das Bundeskanzleramt aus, die Aufsicht über das Post- und Telekommunikationswesen – nach zwei Änderungen während des überprüften Zeitraums – das Finanzministerium.

Der RH hielt fest, dass die gesetzlichen Vorgaben zu unterschiedlichen Verantwortlichkeiten, Weisungszusammenhängen und Aufsichtsbefugnissen führten. Die Rahmenbedingungen für das Unternehmen und für die Behörden waren dadurch komplex und vielschichtig.

Zusammensetzung der Regulierungsbehörden

- 3 Die Telekom-Control-Kommission bestand aus drei Mitgliedern: Ein Mitglied hatte dem Richterstand anzugehören, ein Mitglied hatte über einschlägige technische, das andere Mitglied über juristische und ökonomische Kenntnisse zu verfügen.⁷ Die Funktionsperiode der Telekom-Control-Kommission betrug fünf Jahre, die Mitglieder wurden von der Bundesregierung ernannt. Eine Wiederbestellung war zulässig.

Die Post-Control-Kommission bestand ebenfalls aus drei Mitgliedern, wobei das richterliche Mitglied und das über juristische und ökonomische Kenntnisse verfügende Mitglied der Telekom-Control-Kommission auch Mitglieder der Post-Control-Kommission waren.⁸ Das dritte Mitglied hatte über Kenntnisse im Postwesen zu verfügen.

Das KommAustria-Gesetz⁹ regelte u.a. die Anzahl der Mitglieder der KommAustria, ihre Bestellung, Unvereinbarkeiten, das Erlöschen der Mitgliedschaft, die Geschäftsbesorgung, die Bezüge und die Kontrolle. Bis Ende 2023¹⁰ bestand die KommAustria aus fünf, danach aus sieben Mitgliedern.

⁷ § 196 Telekommunikationsgesetz 2021, BGBl. I 190/2021 i.d.g.F.

⁸ § 41 Postmarktggesetz, BGBl. I 123/2009 i.d.g.F.

⁹ Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“), BGBl. I 32/2001 i.d.g.F.

¹⁰ Novelle BGBl. I 80/2023



Während die Mitglieder der Telekom-Control-Kommission und der Post-Control-Kommission ihre Tätigkeit nebenberuflich ausübten, waren die Mitglieder der KommAustria hauptberuflich tätig.¹¹

Bestellung der Mitglieder der KommAustria

4.1 (1) Die Bestellung der Mitglieder der KommAustria war gesetzlich geregelt und erfolgte im überprüften Zeitraum in mehreren Schritten:

- Zunächst hatte der Bundeskanzler eine Ausschreibung zu veranlassen und öffentlich kundzumachen. Die Bestellung einer Kommission war gesetzlich nicht vorgesehen.
- Die Bundesregierung beschloss danach auf Vorschlag des Bundeskanzlers die Mitglieder der KommAustria, holte die Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates¹² ein und übermittelte diesen Vorschlag an den Bundespräsidenten.
- Der Bundespräsident bestellte mit Entschließung die Mitglieder.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds war unverzüglich ein neues Mitglied für den Rest der Funktionsperiode zu bestellen. In diesem Fall hatte die Bundesregierung zusätzlich eine Stellungnahme der KommAustria einzuholen.

Nach Ablauf der Funktionsperiode führten die bisherigen Mitglieder die Geschäfte bis zur Neubestellung fort.¹³

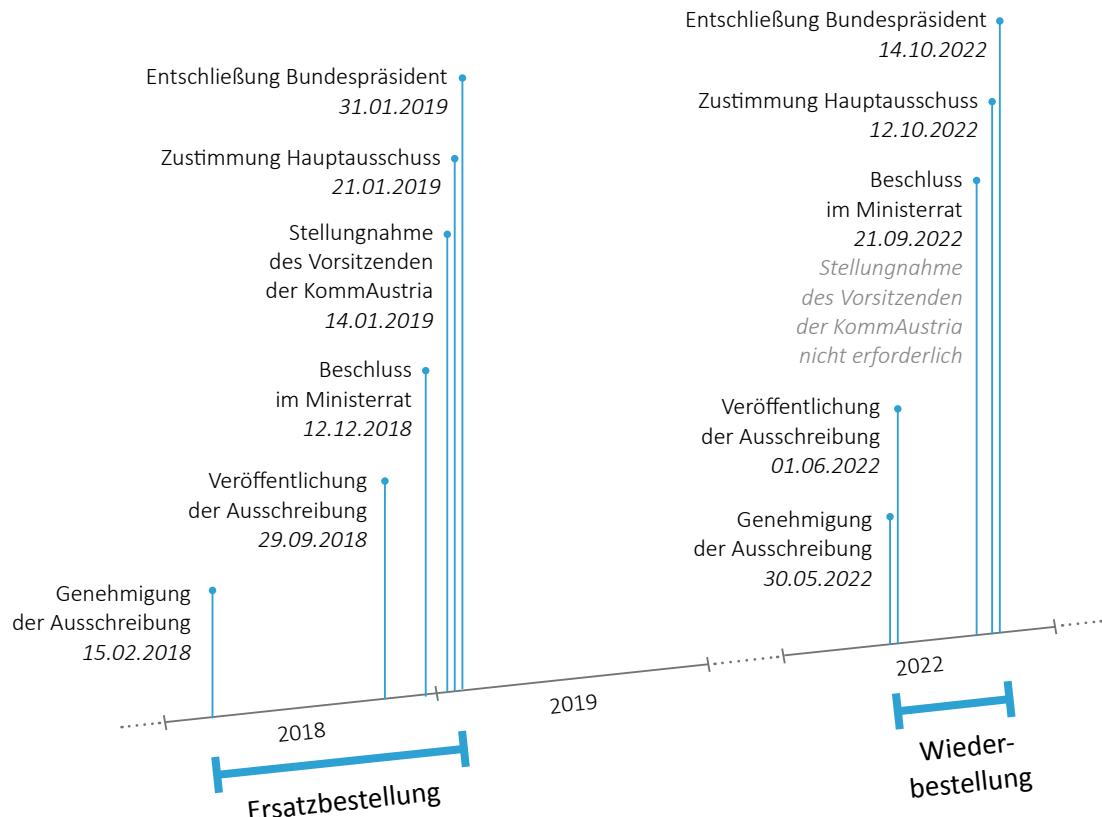
¹¹ Die Mitglieder der Regulierungsbehörden KommAustria, Telekom-Control-Kommission und Post-Control-Kommission waren nicht Teil des Personals der RTR.

¹² § 3 Abs. 3 KommAustria-Gesetz war eine Verfassungsbestimmung.

¹³ § 3 Abs. 4 KommAustria-Gesetz

(2) Die nachstehende Abbildung zeigt eine Ersatzbestellung eines Mitglieds und die Wiederbestellung der gesamten Kommission im überprüften Zeitraum:

Abbildung 2: Bestellung der Mitglieder der KommAustria



Quelle: BKA; Darstellung: RH

Nach dem Ableben eines Mitglieds der KommAustria im Dezember 2017 veranlasste die Personalabteilung des Bundeskanzleramts die Ausschreibung; veröffentlicht wurde diese jedoch erst Ende September 2018. Über die Gründe dieser Verzögerung konnte das Bundeskanzleramt keine Angaben machen. Von der Ausschreibung bis zur Bestellung eines neuen Mitglieds vergingen vier Monate; die Funktionsperiode für das neue Mitglied begann im Februar 2019.

Ende September 2022 endete die fünfjährige Funktionsperiode der Mitglieder der KommAustria. Das Bundeskanzleramt veranlasste Ende Mai 2022 die Neuaußschreibung. Nach Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Schritte bestellte der Bundespräsident Mitte Oktober 2022 die (bisherigen) Mitglieder der KommAustria.



- 4.2 Der RH hielt fest, dass bei der Bestellung der Mitglieder der KommAustria der Bundeskanzler, die Bundesregierung, der Hauptausschuss des Nationalrates und der Bundespräsident involviert waren.

Er kritisierte, dass im überprüften Zeitraum nach dem Ausscheiden eines Mitglieds der KommAustria bis zur Neubestellung über ein Jahr verging und dass die (bisherigen) Mitglieder der KommAustria erst nach dem Ablauf ihrer Funktionsperiode wiederbestellt wurden.

[Der RH empfahl dem nunmehr zuständigen BMWKMS, die Besonderheiten des Bestellvorgangs der Mitglieder der KommAustria zu berücksichtigen, die Stellen rechtzeitig auszuschreiben und für einen termingerechten Bestellvorgang zu sorgen.](#)

- 4.3 Das vormals zuständige Bundeskanzleramt teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es die Empfehlung bei den nächsten Bestellvorgängen berücksichtigen werde.

Aufsichtsrat der RTR

- 5.1 (1) Dem Aufsichtsrat der RTR hatten gemäß KommAustria-Gesetz je eine „fachkundige“ Vertreterin bzw. ein „fachkundiger“ Vertreter des Bundeskanzleramts und des Finanzministeriums sowie je ein vom Bundeskanzleramt und ein vom Finanzministerium bestelltes weiteres Mitglied anzugehören. Ferner bestimmten die Vollversammlung der KommAustria und die Telekom-Control-Kommission jeweils ein Mitglied des Aufsichtsrats. Darüber hinaus entsandte der Betriebsrat der RTR zwei Personen in den Aufsichtsrat.
- (2) Der Bundes-Public Corporate Governance Kodex und die Judikatur des Obersten Gerichtshofes machten verschiedene Vorgaben zur fachlichen Eignung von Aufsichtsratsmitgliedern, um eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben sicherzustellen.

Der RH hatte in seinem Bericht „Aufsichtsräte: Auswahlprozess in Ministerien“ (Reihe Bund 2022/11) u.a. beim Finanzministerium festgestellt, dass bei der Auswahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats zwar für deren fachliche Eignung ein Rahmen bestand, nicht jedoch für deren Bestellungsprozess. Er hatte daher u.a. dem Finanzministerium empfohlen, objektive, transparente und definierte Prozesse für die Auswahl von Kandidatinnen und Kandidaten für Aufsichtsratsfunktionen in öffentlichen Unternehmen – samt Dokumentation der Entscheidungsgründe – zu implementieren.



Im Finanzministerium war seit 2021 das Handbuch Beteiligungsmanagement in Kraft, das u.a. Standards für die Qualifikation und Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder festhielt. Im Nachfrageverfahren zum RH-Bericht aus 2022 verwies das Finanzministerium auf dieses Handbuch. In Umsetzung der Empfehlung des RH formulierte die Präsidialabteilung 5, die für das Beteiligungsmanagement zuständig war, Kompetenzprofile für die Aufsichtsräte mehrerer Unternehmen (z.B. für die Bundesrechenzentrum GmbH) und dokumentierte anhand dieser den Auswahlprozess im elektronischen Akt im Bund (**ELAK**).

(3) Die Bestellung eines Mitglieds des Aufsichtsrats der RTR im November 2023 führte jedoch nicht die Präsidialabteilung 5 durch, sondern die Sektion VI – Post, Telekom und Bergbau, die im Jahr 2022 in das Finanzministerium eingegliedert worden war. Diese Organisationseinheit erstellte keine Kompetenzprofile für das Aufsichtsratsmitglied und dokumentierte den Auswahlprozess nicht im ELAK.

Die Aufteilung der Zuständigkeiten ergab sich aus dem Bestreben, einem möglichen Interessenkonflikt bei der Marktregulierung vorzubeugen. Die Präsidialabteilung 5 war auch für die Telekom Austria Aktiengesellschaft zuständig, an der der Bund über die Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG) zu 28 % beteiligt war.

(4) Auch im Bundeskanzleramt war der Auswahlprozess der Kandidatinnen und Kandidaten für den Aufsichtsrat nicht dokumentiert. Die Dokumentation des Bestellungsvorgangs begann im Bundeskanzleramt erst zu einem Zeitpunkt, zu dem die Auswahl der Aufsichtsratsmitglieder bereits feststand.

(5) Der Auswahlprozess der Kandidatinnen und Kandidaten für den Aufsichtsrat lag bis 31. März 2025 in zwei verschiedenen Ressorts – Medien beim Bundeskanzleramt sowie Telekommunikation und Post beim Finanzministerium. Seit 1. April 2025 war das BMWKMS für die Auswahl und Bestellung zuständig.¹⁴

5.2 Der RH kritisierte, dass der Auswahlprozess der Kandidatinnen und Kandidaten für den Aufsichtsrat der RTR im Bundeskanzleramt und im Finanzministerium nicht dokumentiert und nicht definiert war.

Das Finanzministerium hatte zwar seit dem Jahr 2021 mit seinem Handbuch Beteiligungsmanagement Standards für die Qualifikation und Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern festgelegt, Kompetenzprofile für die Aufsichtsräte mehrerer Unternehmen erstellt und anhand dieser den Auswahlprozess im ELAK dokumentiert. Allerdings wendete das Finanzministerium diese bei der Aufsichtsratsbestellung der RTR im November 2023 nicht an. Dies war u.a. darauf zurückzuführen, dass die

¹⁴ BGBl. I 10/2025



Bestellung nicht die für das Beteiligungsmanagement zuständige Präsidialabteilung 5, sondern die fachzuständige Abteilung durchführte.

Der RH empfahl dem nunmehr zuständigen BMWKMS, objektive, transparente und definierte Prozesse für die Auswahl von Kandidatinnen und Kandidaten für Aufsichtsratsfunktionen – samt Dokumentation der Entscheidungsgründe – zu implementieren.

- 5.3 (1) Das vormalig zuständige Bundeskanzleramt teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es die Empfehlung aufgreifen werde.
- (2) Laut Stellungnahme des Finanzministeriums sei eine Übernahme der Abläufe, die im Finanzministerium bei der Bestellung von Aufsichtsräten zur Anwendung gelangten, bei zukünftigen Bestellungen von Aufsichtsräten der RTR zweckmäßig und solle dementsprechend erfolgen.

Geschäftsführung der RTR

Bestellung

- 6.1 (1) Gemäß KommAustria-Gesetz waren für die Bestellung der Geschäftsführung der RTR zwei unterschiedliche Ressorts zuständig:
- zur Zeit der Geburungsüberprüfung das Finanzministerium¹⁵ für die Geschäftsführung des Fachbereichs Telekommunikation und Post sowie
 - das Bundeskanzleramt für die Bestellung der Geschäftsführung des Fachbereichs Medien.

Im überprüften Zeitraum trat mit 1. Juli 2019 ein neuer Geschäftsführer für den Fachbereich Telekommunikation und Post seinen Dienst an. Einen neuen Geschäftsführer für den Fachbereich Medien bestellte das Bundeskanzleramt ab 1. September 2022.

(2) Der Vertrag des Geschäftsführers des Fachbereichs Telekommunikation und Post der RTR endete Ende Jänner 2019. Das zu dieser Zeit für den Fachbereich Telekommunikation und Post zuständige Ministerium (BMVIT) schrieb im Mai 2018 die Funktion der Geschäftsführung aus.

¹⁵ Zu den während des überprüften Zeitraums zuständigen Bundesministerien für den Fachbereich Telekommunikation und Post siehe [TZ 2](#).



Der Geschäftsführer des Fachbereichs Medien der RTR trat mit 31. März 2022 von seiner Funktion zurück.¹⁶ Das für den Fachbereich Medien zuständige Bundeskanzleramt schrieb im März 2022 die Funktion der Geschäftsführung aus.

Sowohl das Ministerium (BMVIT) als auch das Bundeskanzleramt beauftragten für das Auswahlverfahren für die Funktion der Geschäftsführung jeweils ein externes Unternehmen und setzten Begutachtungskommissionen ein. Diese Begutachtungskommissionen erstellten jeweils einen Reihungsvorschlag. Sowohl die zuständige Bundesministerin¹⁷ als auch der zuständige Bundesminister¹⁸ folgten den Empfehlungen der Begutachtungskommissionen und bestellten die jeweils Erstgereichten.

(3) Für die Ausschreibung und Durchführung der Geschäftsführungsbestellungen fielen im Ministerium (BMVIT) und im Bundeskanzleramt Kosten von jeweils rd. 30.000 EUR an.

Während das Bundeskanzleramt diese Kosten selbst trug, verrechnete das Ministerium (BMVIT) die Kosten an die RTR weiter. Das Ministerium (BMVIT) begründete dies damit, dass die Ausschreibung einer zu besetzenden Geschäftsführung und auch die Begleitung des Ausschreibungsverfahrens sich auf Belange der Gesellschaft als solche beziehen.

6.2 Der RH hielt fest, dass das für die Bestellung der Geschäftsführung des Fachbereichs Telekommunikation und Post zuständige Ministerium (BMVIT) die Stelle zeitgerecht ausschrieb.

Der RH wies darauf hin, dass das zuständige Ministerium (BMVIT) und das Bundeskanzleramt die Kostentragung der Geschäftsführungsbestellungen unterschiedlich handhabten. Er verwies auf seine Ausführungen in TZ 8, wonach für die Steuerung der RTR weder eine schriftlich formulierte Strategie noch eine ressortübergreifende Strategie bestand.

¹⁶ Daraufhin bestellte die zuständige Ministerin einen Abteilungsleiter der RTR interimistisch und längstens bis zur Neubesetzung der Funktion mit der Geschäftsführung.

¹⁷ MMag.^a Dr.ⁱⁿ Susanne Raab (siehe Fußnote in TZ 2)

¹⁸ Ing. Norbert Hofer



Anstellungsvertrag Geschäftsführung

7.1 (1) Weder das KommAustria-Gesetz noch die Errichtungserklärung der Gesellschaft regelte ausdrücklich, wer die Anstellungsverträge mit der Geschäftsführung abzuschließen hatte und wer für deren Abwicklung, etwa die Auszahlung von leistungs- und erfolgsorientierten Komponenten, zuständig war.

(2) Die Verwaltung der Anteilsrechte der RTR oblag nach dem KommAustria-Gesetz dem Bundeskanzleramt im Einvernehmen mit dem für Post- und Telekommunikationswesen zuständigen Ministerium – zur Zeit der Gebarungsüberprüfung das Finanzministerium. Dessen ungeachtet schloss mit dem Geschäftsführer des Fachbereichs Telekommunikation und Post das damals zuständige Ministerium (BMVIT) den Anstellungsvertrag ab, nicht das Bundeskanzleramt.

Das Bundeskanzleramt verwies diesbezüglich auf seine Rechtsauffassung und die langjährige Praxis, wonach der jeweils zuständigen Bundesministerin bzw. dem jeweils zuständigen Bundesminister nicht nur das alleinige gesellschaftsrechtliche Bestellungsrecht der zu ihr bzw. ihm ressortierenden Geschäftsführung zukomme, sondern auch der Abschluss des zugehörigen Anstellungsvertrags. Nach Ansicht des Bundeskanzleramts umfasste die Bestellung auch die Ausschreibung, die Auswahl der Person und die Ausgestaltung des Geschäftsführungsvertrags.

Der RH hatte daher im Prüfungsergebnis dem damals zuständigen Bundeskanzleramt empfohlen, künftig die Dienstverträge beider Mitglieder der Geschäftsführung als Eigentümervertreter im Einvernehmen mit dem für den Fachbereich Telekommunikation und Post zuständigen Ministerium abzuschließen.

(3) Laut Bundes-Public Corporate Governance Kodex, dessen Geltung in den Verträgen der beiden – zur Zeit der Gebarungsüberprüfung amtierenden – Geschäftsführer ausdrücklich vereinbart worden war, hatten leistungs- und erfolgsorientierte Komponenten des Gesamtjahresbezugs sich an der wirtschaftlichen Entwicklung, dem Ausmaß der Erreichung strategischer Ziele des Unternehmens und den notwendigen Ressourcen der öffentlichen Hand zu orientieren. Die leistungs- und erfolgsorientierten Komponenten sollten auf eine Kombination aus kurz-, mittel- und langfristigen Kriterien abstehen.

Die nähere Ausgestaltung der Zielvereinbarung und die Auszahlung der Prämienzahlung waren im überprüften Zeitraum laut Dienstverträgen auf die Ebene des Aufsichtsrats der RTR verlagert: Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seiner Stellvertreterin oblag es, die Kriterien festzulegen; diese waren zur Einvernehmensherstellung dem Eigentümer vorzulegen. Die Feststellung des Ausmaßes der Zielerreichung und die Zuerkennung waren dem Eigentümer lediglich zur Kenntnis zu bringen.



Für das Geschäftsjahr 2018 legten der Vorsitzende des Aufsichtsrats und seine Stellvertreterin dem Eigentümervertreter, einem Mitarbeiter des Bundeskanzleramts, im Dezember 2017 für beide Geschäftsführer Zielvereinbarungen zur Einvernehmensherstellung vor. Diese umfassten fachbereichsübergreifende Ziele sowie Individualziele. Die Ziele waren lediglich allgemein beschrieben. Viele dieser für die Gewährung einer Prämie festgelegten Kriterien deckten sich mit den üblichen Tätigkeiten einer Geschäftsführung. Eine Zielvereinbarung bezog sich auf eine Tätigkeit, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Zielvereinbarung bereits erledigt war.

Der Eigentümervertreter vertrat die Auffassung, dass keines der vom Aufsichtsrat vorgeschlagenen Ziele die Gewährung einer leistungs- und erfolgsorientierten Prämie für das Geschäftsjahr 2018 rechtfertigte.

Die beiden zuständigen Ressorts verfolgten in der Frage der leistungs- und erfolgsorientierten Gehaltsbestandteile unterschiedliche Zugänge. Bis zum Jahr 2022 sahen die Dienstverträge beider Geschäftsführer der RTR die Möglichkeit vor, zusätzlich zu ihrem Bezug eine leistungs- und erfolgsorientierte Prämie von maximal 15 % des Jahresbruttogehalts zu erhalten. Während das Bundeskanzleramt¹⁹ von dieser Möglichkeit der Prämienzahlungen an den Geschäftsführer Fachbereich Medien ab dem Geschäftsjahr 2017 abging, hielt das damals für den Fachbereich Telekommunikation und Post zuständige Ministerium (BMVIT)²⁰ an der Prämienzahlung für das Geschäftsjahr 2018 fest. Es sprach sich im Rahmen der Einvernehmensherstellung mit dem Bundeskanzleramt für die Auszahlung der Prämie an den Geschäftsführer Fachbereich Telekommunikation und Post aus. Gleichzeitig wies das Ministerium (BMVIT) darauf hin, dass bei Unternehmen mit regulatorischen Tätigkeiten generell von Zielvereinbarungen abzugehen wäre, weil dies den Anschein mangelnder Unabhängigkeit erwecken könnte. Das Ministerium (BMVIT) habe sich daher entschlossen, von Zielvereinbarungen im Zusammenhang mit Regulatoren im eigenen Wirkungsbereich abzugehen.

Aufgrund der vom Aufsichtsratsvorsitzenden und seiner Stellvertreterin im August 2019 bestätigten Zielerreichung fasste der Eigentümervertreter einen Beschluss zur Auszahlung der Leistungsprämie für das Jahr 2018 an den Geschäftsführer des Fachbereichs Telekommunikation und Post.

(4) Im Bericht „Ökostromförderung am Beispiel Windkraft und Photovoltaik“ (Reihe Bund 2020/15) hatte der RH u.a. empfohlen, beim Anteil der variablen Bezugsbestandteile auf den unternehmerischen Gestaltungsspielraum des Vorstands sowie bei den jährlich im Vorhinein abzuschließenden Zielvereinbarungen auf einen beson-

¹⁹ Mag. Thomas Drozda

²⁰ Ing. Norbert Hofer



deren, über die vertraglich geforderte Leistung hinausgehenden und vom Vorstand beeinflussbaren Erfolg abzustellen.

Die RTR war in keinem wettbewerbsorientierten Marktumfeld tätig, daher war der Gestaltungsspielraum für die Geschäftsführung gering (TZ 2).

(5) Seit 1. April 2025 nahm das BMWKMS die Eigentümerfunktion alleine wahr.

- 7.2 (1) Der RH hielt fest, dass zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nach dem KommAustria-Gesetz zwei unterschiedliche Ressorts die Mitglieder der Geschäftsführung bestellten und die Zuständigkeit für die Vertretung des Bundes bei Fragen ihrer Dienstverträge im KommAustria-Gesetz nicht ausdrücklich geregelt war. Nach Ansicht des RH waren Fragen der Ausgestaltung des Dienstvertrags – insbesondere jene zu Zielvereinbarungen und Prämiensystemen – wichtige strategische Fragen zur Ausrichtung der Unternehmensführung und eine Einvernehmensherstellung zwischen den zuständigen Ressorts zweckmäßig. Die zusammengeführte ministerielle Zuständigkeit ab 1. April 2025 beseitigte diese Problemlage, allerdings wäre eine gesetzliche Klarstellung auch für die Zukunft erforderlich.

Der RH empfahl dem nunmehr zuständigen BMWKMS, darauf hinzuwirken, dass die Zuständigkeit für die Vertretung des Bundes beim Abschluss der Dienstverträge mit der Geschäftsführung gesetzlich klargestellt wird.

Außerdem verwies der RH auf seine Empfehlungen zur ressortübergreifenden Eigentümerstrategie (TZ 8).

(2) Der RH stellte fest, dass die RTR ab dem Geschäftsjahr 2019 keine Prämien an die Geschäftsführung ausbezahlt. Er kritisierte jedoch insbesondere die uneinheitliche Handhabung der Prämienzahlungen in den beiden Fachbereichen bis dahin und sah keine sachliche Rechtfertigung für die Unterschiede in den Entlohnungssystemen.

Der RH kritisierte weiters, dass bis 2019 einem Geschäftsführer Prämien für Leistungen gewährt wurden, die den üblichen Tätigkeiten der Geschäftsführung eines Unternehmens entsprachen, das nicht in einem Wettbewerb stand. Der RH bemängelte zudem, dass das zuständige Ministerium (BMVIT) entgegen seiner damaligen Meinung – bei Unternehmen mit regulatorischen Tätigkeiten von Zielvereinbarungen abzugehen – mit dem Geschäftsführer des Fachbereichs Telekommunikation und Post erneut die Möglichkeit variabler Bezugsbestandteile vereinbarte.

Der RH verwies dazu auf seinen Bericht „Ökostromförderung am Beispiel Windkraft und Photovoltaik“ (Reihe Bund 2020/15) und auf die Empfehlungen des Berichts zu variablen Bezugsbestandteilen.



Der RH empfahl dem BMWKMS, angesichts der geringen Gestaltungsspielräume der Geschäftsführung im regulatorischen Umfeld von Prämienzahlungen abzugehen.

- 7.3 (1) Das vormals zuständige Bundeskanzleramt teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die vom RH empfohlene Einvernehmensherstellung des Bundeskanzleramts mit dem für Post und Telekommunikation zuständigen Ressort bei Aufsichtsratsstellungen und Beschlussfassungen über den Jahresabschluss mit Gesellschafterbeschluss erfolge. Die gesetzliche Klarstellung der Zuständigkeit für die Vertretung des Bundes beim Abschluss der Dienstverträge mit der Geschäftsführung werde geprüft.

Weder der bestehende Geschäftsführervertrag mit dem Geschäftsführer des Bereichs Medien noch – soweit dies dem Bundeskanzleramt bekannt sei – der Geschäftsführervertrag mit dem Geschäftsführer für den Bereich Post und Telekommunikation sehe variable Gehaltsanteile, insbesondere Prämien, vor.

(2) Laut Stellungnahme des Finanzministeriums begrüße es eine einheitliche Ausgestaltung der Dienstverträge und eine einheitliche Vorgehensweise bei den Prämienzahlungen an die Geschäftsführung der RTR.

- 7.4 Der RH hielt gegenüber dem nunmehr zuständigen BMWKMS fest, dass zur Zeit der Gebarungsüberprüfung zwei unterschiedliche Ressorts die Mitglieder der Geschäftsführung bestellten und die Zuständigkeit für die Vertretung des Bundes bei Fragen ihrer Dienstverträge im KommAustria-Gesetz nicht ausdrücklich geregelt war. Die zusammengeführte ministerielle Zuständigkeit seit 1. April 2025 beseitigte diese Problemlage, allerdings wäre nach Ansicht des RH eine gesetzliche Klarstellung auch für die Zukunft erforderlich.

Der RH nahm Kenntnis davon, dass die bestehenden Geschäftsführerverträge der RTR keine variablen Gehaltsanteile vorsahen. Die Empfehlung wäre auch bei der Gestaltung zukünftiger Geschäftsführerverträge der RTR zu berücksichtigen.



Strategische Steuerung durch den Bund

- 8.1 (1) Die Verwaltung der Anteilsrechte der RTR oblag nach dem KommAustria-Gesetz der Bundeskanzlerin bzw. dem Bundeskanzler im Einvernehmen mit der für den Fachbereich Telekommunikation und Post zuständigen Bundesministerin bzw. dem zuständigen Bundesminister (zur Zeit der Gebarungsüberprüfung: Finanzminister). Der Bundespräsident übertrug diese Verantwortung des Bundeskanzlers der Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien im Bundeskanzleramt durch eine Entschließung (von Jänner 2022 bis Anfang März 2025).²¹

Das Bundeskanzleramt hatte für die RTR keine schriftliche Strategie zur Steuerung formuliert; es ergriff auch keine Initiative für die Festlegung einer ressortübergreifenden Eigentümerstrategie.

Der RH hatte daher dem Bundeskanzleramt und dem Finanzministerium im Prüfungsergebnis empfohlen, eine ressortübergreifende Strategie zur Steuerung der RTR zu entwickeln.

- (2) Das Bundeskanzleramt ordnete in seiner Geschäftsordnung die Aufgabe des „Beteiligungs- und Risikocontrollings“ grundsätzlich der Abteilung I/6: Rechts- und Vergabeangelegenheiten zu. Die „Wahrnehmung der Eigentümer- und Aufsichtsfunktion von ausgegliederten Einrichtungen des Ressorts, soweit nicht eine andere Sektion zuständig ist“, zählte zu ihren Aufgabenbereichen.

Das Bundeskanzleramt entsendete in den Aufsichtsrat der RTR den Leiter jener Abteilung des Verfassungsdienstes (Abteilung V/3), die u.a. auch für das Medienrecht – insbesondere auch für die Legistik zum KommAustria-Gesetz – zuständig war. Sein stellvertretender Leiter war bis Mai 2022 Eigentümervertreter. In den Arbeitsplatzbeschreibungen waren weder die Aufgaben als Eigentümervertreter noch als Aufsichtsratsmitglied der RTR näher umschrieben.

Im Mai 2022 kündigte der stellvertretende Leiter der Abteilung V/3 die Vollmacht für die Eigentümervertretung auf und begründete dies u.a. damit, dass für die Wahrnehmung der damit verbundenen Aufgaben keine spezifischen medienrechtlichen Fachkenntnisse erforderlich seien. Vielmehr würde es sich bei der Besorgung der diesbezüglichen Angelegenheiten – unter dem Blickwinkel der spezifisch juristischen Aufgaben seiner Abteilung – um „völlig fachferne“ Tätigkeiten handeln. Der Mitarbeiter regte u.a. an, die Verwaltung der Anteilsrechte und die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte im Bundeskanzleramt zu vereinheitlichen und zu professionalisieren.

²¹ MMag.^a Dr.in Susanne Raab (Entschließung des Bundespräsidenten BGBl. II 3/2022)



Im Jänner 2024 betraute das Bundeskanzleramt eine Mitarbeiterin der Abteilung I/6: Rechts- und Vergabeangelegenheiten mit der Eigentümervertretung. Das Aufsichtsratsmandat übte weiterhin der Leiter der für Medienrecht zuständigen Abteilung V/3 im Verfassungsdienst aus.

(3) Das Bundeskanzleramt beauftragte im Juli 2022 die Interne Revision mit einer Prüfung des Beteiligungsmanagements des Bundeskanzleramts. Die Interne Revision legte den Endbericht „Aufgaben, Rolle des Eigentümers und Organisation im Bundeskanzleramt sowie diesbezügliche Aspekte betreffend Strategie und Förderungen“ im November 2023 vor. Darin empfahl sie u.a., die Zuständigkeiten für das Beteiligungsmanagement im Bundeskanzleramt zu präzisieren und das System der „personenbezogenen“ Bestellungen zu überdenken. Der Prozess der Bestellung von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern sollte präzisiert und transparenter gestaltet werden.

Die Interne Revision wies außerdem auf das Fehlen eines Handbuchs für das Beteiligungsmanagement des Bundeskanzleramts sowie auf das Fehlen einer verschriftlichten Eigentümerstrategie hin. Auch war eine ressortübergreifende Initiative für ein Handbuch des Bundes für ausgegliederte Rechtsträger in den Jahren 2018 und 2019 ohne Ergebnis geblieben. Die Interne Revision verortete als Themen für eine Eigentümerstrategie etwa die Frage der Geschäftsführungsvergütungen und Zielvereinbarungen. Zudem fehlten ressortweite Standards, wie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundeskanzleramts, die in Organe entsendet wurden, ihre Aufgaben wahrnehmen sollten.

8.2 Der RH stellte kritisch fest, dass das Bundeskanzleramt für die Steuerung der RTR weder eine Strategie schriftlich formuliert noch ressortübergreifende Standards für ein Beteiligungsmanagement entwickelt hatte – dies, obwohl das Bundeskanzleramt mit dem Finanzministerium in vielen Fragen das Einvernehmen herstellen musste und sich die operative Führung der RTR auf zwei Ressortbereiche aufteilte. Die fehlende Koordination zeigte sich etwa darin, dass die beiden zuständigen Ressorts die Kostentragung der Geschäftsführungsbestellungen unterschiedlich handhabten (TZ 6).

Er kritisierte außerdem, dass das Beteiligungsmanagement des Bundeskanzleramts Mängel aufwies. Es fehlten klare Zuständigkeiten für die Eigentümervertretung und das Aufsichtsratsmandat, Arbeitsplatzbeschreibungen sowie ein Handbuch für ein Beteiligungsmanagement, das eine personenunabhängige Aufgabenerfüllung gewährleisten sollte.

Der RH hielt fest, dass zur Zeit der Gebarungsüberprüfung das Bundeskanzleramt begonnen hatte, das Beteiligungsmanagement – basierend auf einem Bericht der Internen Revision – zu professionalisieren, und als ersten Schritt die Aufgabe der



Eigentümervertretung auch für die RTR der Abteilung I/6 zuordnete, die primär mit der Aufgabe des „Beteiligungs- und Risikocontrollings“ betraut war.

Der RH empfahl dem nunmehr zuständigen BMWKMS, die Grundlagen des Beteiligungsmanagements für die RTR weiter zu professionalisieren und eine schriftliche Eigentümerstrategie, Arbeitsplatzbeschreibungen sowie ein Handbuch für ein Beteiligungsmanagement zu formulieren.

Er verwies weiters auf seine Ausführungen in TZ 10 zum Fehlen einer übergeordneten – fachbereichsübergreifenden – Unternehmensstrategie.

- 8.3 (1) Das vormals zuständige Bundeskanzleramt hielt in seiner Stellungnahme fest, dass sich die Fragen einer Eigentümerstrategie und einer Strategie zur Steuerung der RTR nicht von den gesetzlich definierten Aufgaben der RTR entkoppeln ließen. Die Empfehlung – eine ressortübergreifende Strategie zur Steuerung der RTR zu entwickeln – sei missverständlich und mehrdeutig formuliert. Soweit der RH unter einer Strategie lediglich Maßnahmen zur wirksamen und effizienten Umsetzung des bestehenden gesetzlichen Auftrags unter Nutzung von Synergien verstehe, sei dies zunächst von der Geschäftsführung der RTR zu analysieren und zu evaluieren; sodann sei Schritt für Schritt zu prüfen, inwieweit vom Eigentümer Maßnahmen zu treffen seien, wie insbesondere eine Anpassung der Geschäftsordnungen und/oder der Errichtungserklärung.

Das Bundeskanzleramt werde die Empfehlung einer ressortübergreifenden Eigentümerstrategie und eines ressortübergreifenden Beteiligungshandbuchs gemeinsam mit dem Finanzministerium prüfen.

(2) Das Finanzministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass zu organisatorischen Themen eine derartige Strategie zweckmäßig erscheine. Jedoch sei zu beachten, dass sowohl im Bereich Telekommunikation und Post als auch im Bereich Medien unabhängige Behörden involviert seien und daher etwaige ressortübergreifende Strategien keinesfalls in die Unabhängigkeit dieser Behörden eingreifen dürften.

- 8.4 Der RH stimmte zu, dass sich die Strategie zur Steuerung der RTR nicht von den gesetzlich definierten Aufgaben der RTR entkoppeln ließ. Er betonte, dass seine Empfehlung auf eine vom Bund einheitlich durchgeführte Steuerung und Koordination des Unternehmens RTR abzielte – unabhängig vom jeweiligen Fachbereich. Nach Ansicht des RH sollte dies, weil die geteilte ministerielle Zuständigkeit aufgehoben wurde, erleichtert werden. Der RH verwies gegenüber dem nunmehr zuständigen BMWKMS darauf, dass die Beteiligungsverwaltung der RTR künftig wesentlich vereinfacht werden könnte.



Organisation der RTR

Organigramm

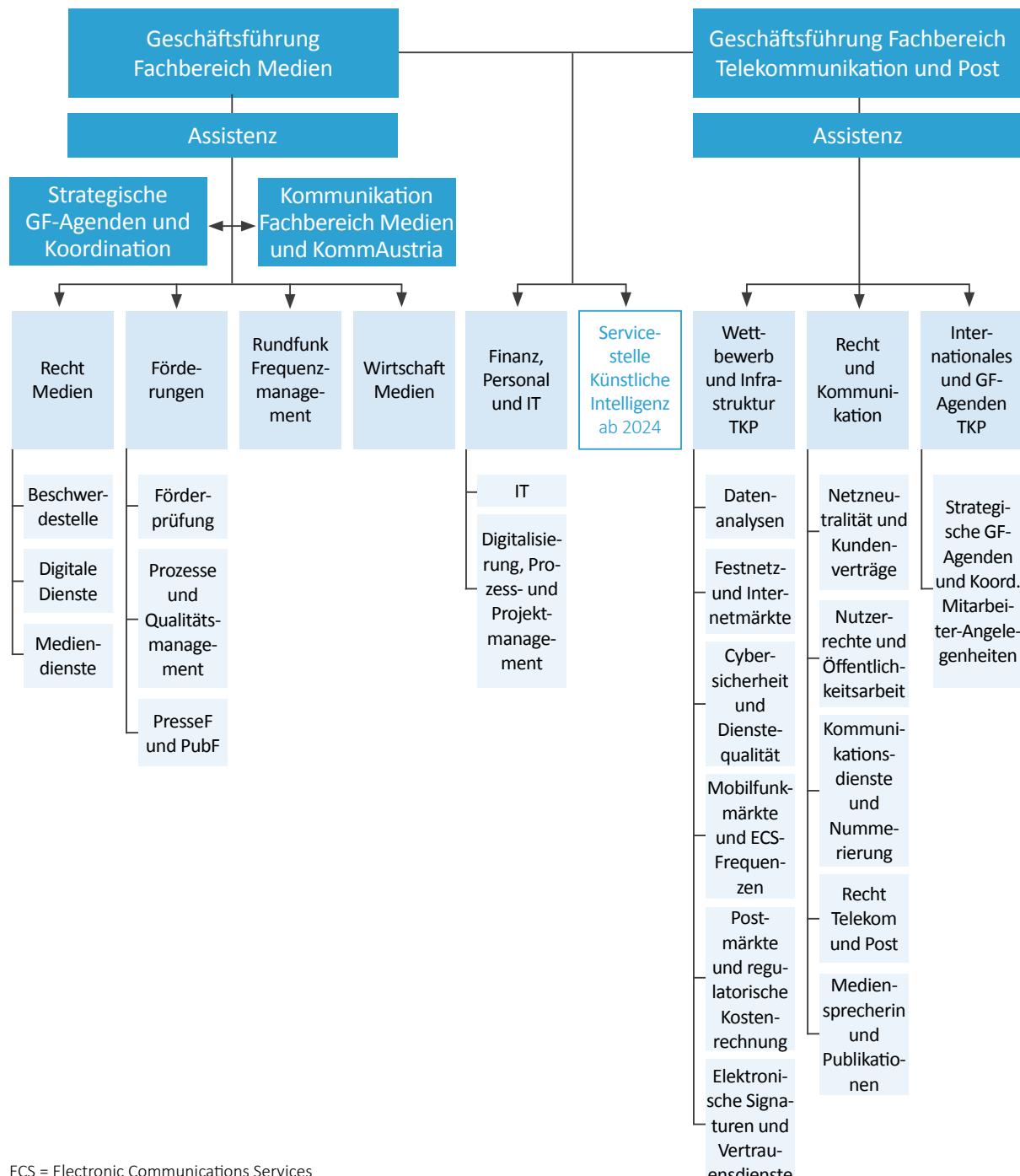
- 9.1 (1) Die RTR war organisatorisch in zwei Fachbereiche – einerseits Telekommunikation und Post, andererseits Medien – aufgeteilt. Die Geschäftsführung Fachbereich Telekommunikation und Post war allein für diesen Fachbereich zuständig, ebenso die Geschäftsführung Fachbereich Medien allein für den Fachbereich Medien. Ab dem Jahr 2024 war eine Servicestelle Künstliche Intelligenz unter gemeinsamer Verantwortung der beiden Mitglieder der Geschäftsführung aufzubauen. Die beiden Fachbereiche verfügten über jeweils eigene Organisationseinheiten für Kommunikation bzw. Presse.

Um die beiden Fachbereiche zu servicieren, richtete die RTR eine zentrale Organisationseinheit „Finanz, Personal und IT“ ein, die unter der Verantwortung beider Mitglieder der Geschäftsführung stand. Zentrale Unternehmensbereiche, wie Personalverrechnung, Budgetierung und IT-Sicherheit, wurden so von einer Abteilungsleitung gesteuert. In dieser Abteilung bestand auch ein eigenes Team für die Digitalisierung des Prozess- und Projektmanagements. Für Mitarbeiterangelegenheiten hatten beide Fachbereiche zusätzlich eigene Einheiten eingerichtet.



Die folgende Abbildung zeigt die Organisation der zwei Fachbereiche in der RTR:

Abbildung 3: Organigramm der RTR



ECS = Electronic Communications Services

GF = Geschäftsführung

PresseF = Presseförderung

PubF = Publizistikförderung

TKP = Telekommunikation und Post

Quelle: RTR; Darstellung: RH



(2) Im überprüften Zeitraum verfolgte die RTR eine Digitalisierungsstrategie. So sollten z.B. sämtliche Antrags- und Abrechnungsprozesse der Förderungen in digitale Prozesse übergeführt werden. Hierfür beauftragte die RTR im Jahr 2019 externe Wirtschaftsprüferinnen und -prüfer, die die Prozesse analysierten, und setzte diese auf Basis der Analysen digital auf. Über ein Online-Portal (eRTR) war es möglich, die Förderanträge online einzureichen; Vorlagen und die eingepflegten Stammdaten erleichterten den Förderwerbern den Antragsprozess. Die Aufwendungen für die externen Dienstleistungen beliefen sich auf über 1 Mio. EUR (TZ 14).

Die Digitalisierung der internen Abwicklungs- und Abrechnungsprozesse war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht abgeschlossen. Während die Systeme über standardisierte – sachbearbeiterunabhängige – Prüfroutinen verfügten, konnte die RTR nicht ohne größeren Aufwand den Status der bearbeiteten Förderfälle feststellen. Auch typische Informationen eines Fördercontrollings waren nicht vorhanden, z.B. die Anzahl der Förderfälle je Sachbearbeiterin bzw. je Sachbearbeiter oder offene Unterlageneinforderungen.

Dem RH konnte weiters keine Revisorenrolle im Sinne eines Lesezugriffs auf das Datenbank-System bereitgestellt werden. Der Export der bei der Förderabwicklung erfassten Daten in ein tabellarisches Format war nicht möglich. Zudem waren die in der Datenbank erfassten Inhalte in einer Form dokumentiert, die ihre Nachvollziehbarkeit einschränkte. Dadurch wurden datenbasierte Revisionshandlungen maßgeblich erschwert.

9.2 (1) Der RH hielt fest, dass die RTR organisatorisch in zwei eigenständige Fachbereiche aufgeteilt war, die jeweils eine eigene Geschäftsführung hatten. Insofern bewertete er die organisatorische Implementierung einer zentralen Stelle für „Finanz, Personal und IT“ – zuständig für beide Fachbereiche – positiv, weil damit Synergien in der Unternehmensführung genutzt wurden und weil sie eine einheitliche Vorgehensweise bei RTR-weiten Regelungen ermöglichte.

Kritisch sah der RH die Doppelgleisigkeiten bei den Organisationseinheiten Kommunikation und Presse sowie bei Mitarbeiterangelegenheiten und verwies dazu auf seine Ausführungen zur fachbereichsübergreifenden Unternehmensstrategie (TZ 10) und zur Öffentlichkeitsarbeit (TZ 20).

(2) Der RH anerkannte die Digitalisierungsbestrebungen der RTR, die zu internen Effizienzsteigerungen und im Fall der Medienförderung bei den Antragstellern zu Erleichterungen führen sollten. Er stellte jedoch kritisch fest, dass es keinen einfachen und raschen Überblick über die Fristen der offenen Förderfälle gab und der Export von Förderdaten nur mit großem Aufwand möglich war. Darauf aufbauende Controlling- und Revisionshandlungen wurden somit eingeschränkt.



In diesem Zusammenhang hielt der RH die hohen Aufwendungen für externe Dienstleistungen im Jahr 2019 ([TZ 14](#)) fest, ohne dabei die erzielbaren Effizienzpotenziale bei der Neuaufsetzung von digitalen Antrags-, Abwicklungs- und Abrechnungsprozessen zu erkennen.

Der RH empfahl der RTR, im Zuge der Umsetzung der Digitalisierungsstrategie die Controlling- und Revisionstauglichkeit in den Systemen – unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Überlegungen – herzustellen.

Er verwies auf seine Ausführungen zur Abwicklung von Medienförderungen in seinem Bericht Reihe Bund 2025/25.

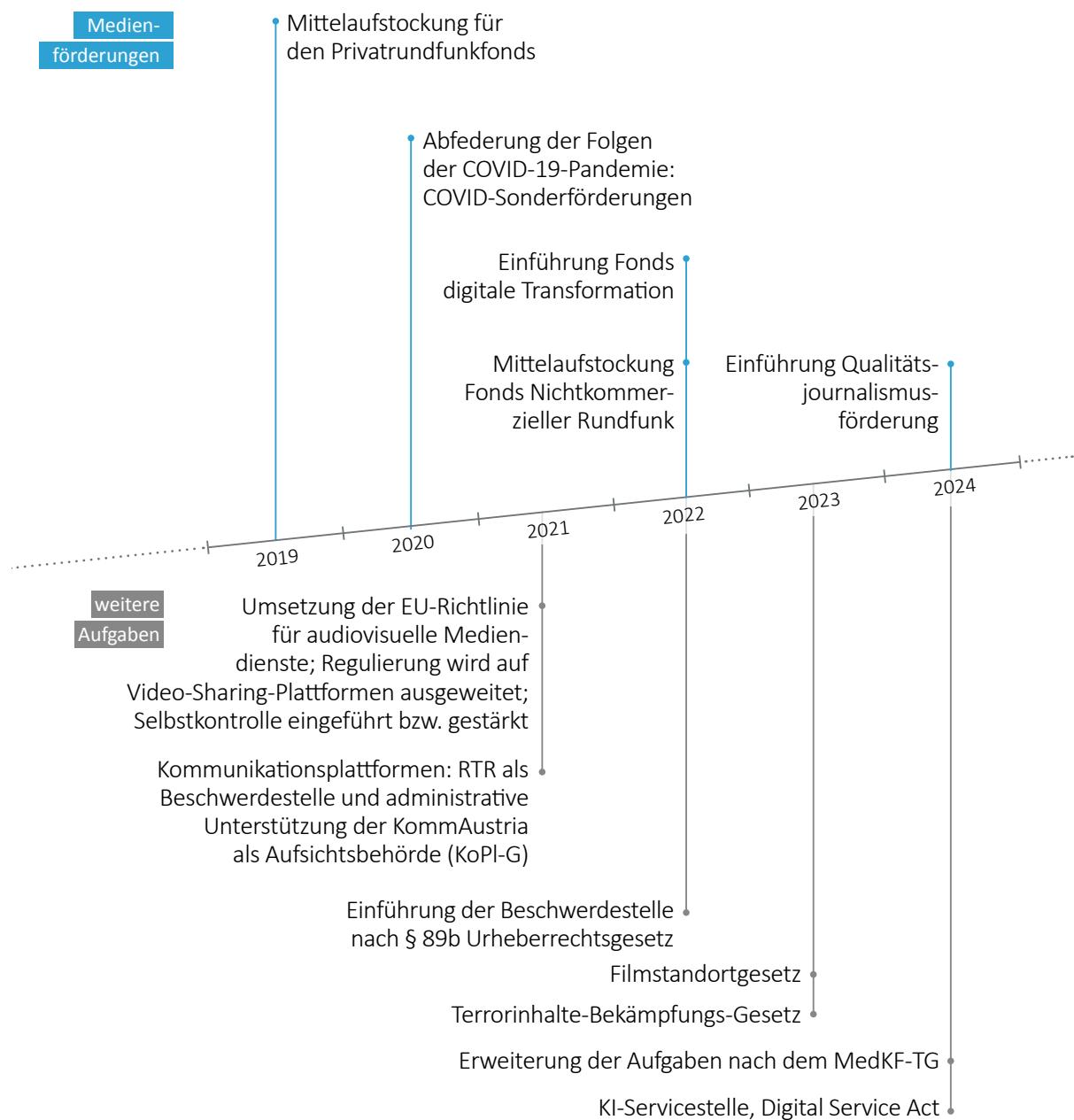
9.3 Laut Stellungnahme der RTR beständen seit Jänner 2025 das Team „Personal & In-house Law“ und das Team „Organisation & Office-Management“, womit die vom RH angesprochenen Doppelgleisigkeiten beseitigt seien.

Weiters achtet die RTR bei der digitalen Neuausrichtung von Systemen verstärkt darauf, dass stets die Controlling- und Revisionstauglichkeit gegeben sei. Mit der Einführung des Bundes-ELAK für Verwaltungsverfahren ab 2024 sei dies bereits umgesetzt worden.

Aufgabenerweiterungen

- 10.1 (1) Im überprüften Zeitraum erweiterten gesetzliche Maßnahmen den Aufgabenbereich der RTR. Die folgende Abbildung gibt einen Überblick über die wesentlichen hinzugekommenen Aufgaben der RTR im Bereich Medien:

Abbildung 4: Entwicklung der Aufgaben der RTR seit 2019 im Bereich Medien



KI = Künstliche Intelligenz

KoPlI-G = Kommunikationsplattformen-Gesetz

MedKF-TG = Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz

Quelle: RIS; Darstellung: RH



Diese neuen Aufgaben führten bei der RTR

- zu neuen Servicestellen, z.B. in den Bereichen Medienkompetenz, Barrierefreiheit audiovisueller Mediendienste und Künstliche Intelligenz,
- zu Schlichtungsstellen, z.B. für die Video-Sharing-Plattformen, und
- zu Beschwerdestellen, z.B. zum Schutz der Anliegen von Nutzerinnen und Nutzern großer Online-Plattformen.

Die RTR hatte zudem die KommAustria bei ihren neuen Aufsichtsaufgaben, etwa im Bereich der Terrorbekämpfung, zu unterstützen.

Die Verwaltung und die Vergabe von Medienförderungen veränderten sich im überprüften Zeitraum durch neue und erhöhte Fördermittel. Die im Jänner 2024 in Kraft getretenen Änderungen der Medientransparenzgesetze²² führten weiters zu einem umfangreichen Informationsbedarf durch die RTR und die KommAustria bei den meldepflichtigen Rechtsträgern.

Zwischen Beschlussfassung und Inkrafttreten der neuen Bestimmungen lagen oftmals nur wenige Wochen: So trat etwa ein verstärkter Jugendschutz bei Mediendiensteanbietern mit 1. Jänner 2021 in Kraft; der Nationalrat hatte den Beschluss dazu am 10. Dezember 2020 gefasst. Den Fonds zur Förderung der digitalen Transformation beschloss der Nationalrat am 23. März 2022 rückwirkend mit 1. Dezember 2021.

(2) Die Absicht, eine externe Servicestelle Künstliche Intelligenz bei der RTR einzurichten, ging aus einem Ministerratsvortrag vom September 2023 hervor. Auf Anregung der Geschäftsführung fand im Oktober 2023 ein Sonderaufsichtsrat statt, um die budgetären und rechtlichen Auswirkungen einer möglichen Einrichtung einer solchen Servicestelle in der RTR zu diskutieren. Der Gesetzesentwurf für die Einrichtung der Servicestelle Künstliche Intelligenz wurde am 15. Dezember 2023 in Form eines Initiativantrags eingebracht. Folglich erstellte das Finanzministerium keine Wirkungsorientierte Folgenabschätzung; ein Begutachtungsverfahren fand nicht statt. Der Nationalrat beschloss das Gesetz am 31. Jänner 2024.

Die beiden Geschäftsführungsmitglieder der RTR hatten ab dem Jahr 2024 diese Servicestelle Künstliche Intelligenz unter gemeinsamer Verantwortung aufzubauen und dabei ein Informations- und Beratungsangebot für KI-Projekte und KI-Anwendungen bereitzustellen. Sie hatten dazu bei Tätigkeiten, die den jeweils anderen Fachbereich oder die Tätigkeit der KommAustria berührten, untereinander oder mit der KommAustria das Einvernehmen herzustellen.

²² Änderung des Bundesverfassungsgesetzes über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums, des Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetzes sowie des KommAustria-Gesetzes, BGBl. I 50/2023



Als Servicestelle Künstliche Intelligenz unterstand die RTR der Aufsicht²³

- der bzw. des Vorsitzenden der KommAustria, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Aufsicht und der Regulierung elektronischer Medien und der Förderung der Medien durch die KommAustria tätig wurde,
- der Bundeskanzlerin bzw. des Bundeskanzlers, wenn sie außerhalb dieses Anwendungsbereichs tätig wurde, und
- der Finanzministerin bzw. des Finanzministers, wenn sie im Zusammenhang mit regulatorischen Rahmenbedingungen in Unternehmen tätig wurde, z.B. bei der Entwicklung und dem Einsatz von Künstlicher Intelligenz.

(3) Die hinzugekommenen Aufgaben konnten potenziell auch konkurrieren, z.B. wenn die RTR als Geschäftsapparat die Regulierungsbehörde KommAustria bei Entscheidungen über KI-generierte Radioformate unterstützte und gleichzeitig Medienförderungen im Rahmen der Förderung der digitalen Transformation für KI-generierte Radioformate vergeben konnte.

(4) Die RTR hatte Vorkehrungen zu treffen, um die eigenen Aufgaben erfüllen zu können und den Regulierungsbehörden – als deren Geschäftsapparat – die Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen.

Der Geschäftsführer Telekommunikation und Post startete im Herbst 2019 einen Organisations- und Transformationsprozess für seinen Fachbereich. Dabei erarbeiteten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs u.a. eine Verbesserung der IT-Architektur und der Personalentwicklung. Eine fachbereichsübergreifende Unternehmensstrategie und eine daraus abgeleitete Personalstrategie erarbeitete die RTR unter Verweis auf die im Gesetz festgelegten Aufgaben nicht.

Die – teilweise unterjährige – Aufgabenveränderung durch gesetzliche Initiativen wirkte sich auf das Personal, die Prozesse und die IT-Systeme der RTR aus. So stiegen etwa die Vollzeitäquivalente (**VZÄ**) im Fachbereich Medien von 2019 bis 2023 um 61 %. Die RTR musste 2023 ihr laufendes Budget aufgrund der Einführung des Fonds zur Förderung der digitalen Transformation revidieren. Es kam zu steigenden Aufwendungen für Personalbereitstellung.

- 10.2 (1) Der RH stellte fest, dass die RTR im überprüften Zeitraum neue verschiedene Aufgaben – z.B. Leistungen als Servicestelle, Schlichtungsstelle und Beschwerdestelle – übertragen bekam, die auch miteinander konkurrierten. Weiters erhöhten sich die zur Verfügung gestellten Mittel zur Verwaltung und Vergabe von Medienförderungen. Der RH wies dabei auf die teilweise kurzen Vorbereitungsphasen zur Umsetzung der neuen Aufgaben hin. Die Aufgabenerweiterungen hatten

²³ Sie war dabei an die Weisungen der jeweiligen Organe gebunden; Weisungen der Ressorts hatten schriftlich zu erfolgen und waren zu veröffentlichen.



Auswirkungen auf den Personalbedarf, die Finanzierung der RTR und die Aufgabenschwerpunkte.

(2) Der RH hielt weiters fest, dass die RTR zunehmend thematische Herausforderungen, wie Fragen der Künstlichen Intelligenz, zu bewältigen hatte, bei denen Verantwortung und Aufsicht auf unterschiedliche Bereiche aufgesplittet waren, die jedoch in engem Zusammenhang standen und sogar ineinandergriffen. Der RH war der Ansicht, dass die RTR diesen ineinandergriffenden Themen fachbereichsübergreifend begegnen sollte. Insofern sah er es kritisch, dass ein Organisations- und Transformationsprozess lediglich für den Fachbereich Telekommunikation und Post stattfand.

Er bemängelte in diesem Zusammenhang das Fehlen einer übergeordneten – fachbereichsübergreifenden – Unternehmensstrategie und einer daraus abgeleiteten Personalstrategie. Der RH hielt fest, dass die RTR Vorkehrungen zu treffen hatte, um die eigenen Aufgaben erfüllen zu können und die Erfüllung der Regulierungsaufgaben durch die Regulierungsbehörde zu ermöglichen. Insbesondere aus diesem Grund erachtete der RH über das Gesetz hinausgehende strategische Grundüberlegungen für die Organisation und Aufgabenwahrnehmung als zweckmäßig.

Der RH empfahl der RTR, eine übergeordnete – fachbereichsübergreifende – Unternehmensstrategie und eine daraus abgeleitete Personalstrategie zu erarbeiten, die über das Gesetz hinausgehende strategische Grundüberlegungen für die Organisation und die Aufgabenwahrnehmung enthalten.

Der RH empfahl der RTR weiters, im Hinblick auf die zunehmend ineinandergrifffenden thematischen Herausforderungen, etwa jene der Künstlichen Intelligenz, die Organisation durch fachbereichsübergreifende Koordination und Informationsaustausch weiterzuentwickeln, um einen fachlich ineinandergrifffenden Kompetenzaufbau in der RTR sicherzustellen.

10.3 (1) Die RTR teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie die Empfehlung aufgreife und bereits begonnen habe, unter Einbindung der betroffenen Ministerien eine fachbereichsübergreifende Strategie zu entwickeln.

Bei den neuen Aufgaben handle es sich um keine fachbereichsübergreifenden Aufgaben. Zur Servicestelle Künstliche Intelligenz habe im April 2024 die Geschäftsführung ein fachbereichsübergreifendes gemeinsames Arbeitsprogramm und ein durch diese neue Aufgabe notwendiges adaptiertes Budget 2024 vorgelegt und der Aufsichtsrat habe diese beschlossen. Somit lägen in diesem Bereich eine klare gemeinsame fachbereichsübergreifende Arbeitsbasis und Zielvereinbarung vor.



Aufgrund des auf EU-Ebene beschlossenen KI-Gesetzes²⁴ sowie der damit erwartbaren nationalen gesetzlichen Umsetzungsschritte sei damit zu rechnen, dass es zu substanziellen Auswirkungen auf die KI-Servicestelle komme. Daher stelle sich die Frage, ob für die Erarbeitung einer eigenen mittel- und langfristigen Unternehmensstrategie für die KI-Servicestelle nicht erst die nationale Umsetzung des auf EU-Ebene beschlossenen KI-Gesetzes abgewartet werden solle.

Zum generellen (fachbereichsübergreifenden) Management der RTR bestünden mehrere modular aufgebaute Teilstrategien. Darüber hinaus könne es Bereiche geben, in denen vertiefte Kooperationen – über die gesetzlich in Verfahren vorgesehenen Berührungs punkte hinaus – sinnvoll seien, um zu einem gemeinsamen Verständnis von Marktentwicklungen zu kommen und durch die Nutzung von Synergien Regulierungsinstrumente zu stärken.

(2) Laut Stellungnahme der KommAustria könne die Empfehlung zu einer übergeordneten – fachbereichsübergreifenden – Unternehmensstrategie, die über das Gesetz hinausgehende strategische Grundüberlegungen für die Organisation und die Aufgabenwahrnehmung enthält, nur dahin gehend verstanden werden, dass sie sich auf nähere bzw. detaillierte Vorgaben zur internen Organisation und Aufgabenverteilung beziehe und die RTR beides zu erarbeiten habe.

10.4 Der RH betonte gegenüber der RTR und der KommAustria, dass seine Empfehlungen auf die RTR-interne Organisation sowie Aufgabenwahrnehmung und -verteilung abzielten. Sowohl die übergeordnete – fachbereichsübergreifende – Unternehmensstrategie als auch die fachbereichsübergreifende Koordination und der Informationsaustausch sollten den unterschiedlichen gesetzlichen Anforderungen der beiden Fachbereiche, ihren Aufgaben als Geschäftsstelle und als unabhängige Regulierungsbehörden und Kommissionen, entsprechen.

Mit der Formulierung „über das Gesetz hinausgehende strategische Grundüberlegungen“ spricht die Empfehlung an, dass das KommAustria-Gesetz zwar die Zuständigkeiten sowie die Aufgaben der RTR gesetzlich regelte, jedoch für die operative Unternehmensführung der RTR – wie etwa die innere Organisation und das gemeinsame Verständnis einer Führungs- und Verantwortungskultur – strategische Grundüberlegungen fehlten. Dies sah der RH gerade deshalb als wesentlich, da die verschiedenen Aufgabenerweiterungen Auswirkungen auf den Personalbedarf und –einsatz der RTR hatten. Nach Ansicht des RH hatte eine gut funktionierende, mit entsprechenden Ressourcen ausgestattete Organisation der RTR wesentliche Auswirkungen darauf, ob die RTR ihre eigenen Aufgaben erfüllen und ob sie die Erfüllung der Regulierungsaufgaben durch die Regulierungsbehörden und die Kommissionen ermöglichen kann.

²⁴ Verordnung (EU) 2024/1689 über künstliche Intelligenz



Kompetenzzentrum

11.1 (1) Das KommAustria-Gesetz sah vor, dass die RTR ein Kompetenzzentrum – unter gemeinsamer Verantwortung der beiden Mitglieder der Geschäftsführung – aufzubauen und zu führen hatte. Fachbereichsübergreifende Analysen, Publikationen und Fachveranstaltungen waren für eine Annäherung der Branchen Rundfunk und Telekommunikation durchzuführen. In den beiden Fachbereichen waren z.B. Studien zu beauftragen – etwa zu den Auswirkungen der neuen technischen Verbreitungswege in der Telekommunikation auf die Medienbranche.

Im überprüften Zeitraum gab es entsprechende Aktivitäten in beiden Fachbereichen.²⁵ So beauftragte der Fachbereich Medien im überprüften Zeitraum 18 Studien mit einem Gesamtvolumen von rd. 320.000 EUR, z.B. Studien zur Medienkompetenz oder zur Künstlichen Intelligenz. Laut Geschäftsführung Medien war es Ziel der Kompetenzzentrums-Aktivitäten, die RTR als zentralen Kompetenz- und Innovations-Hub auszubauen. Der Bereich Telekommunikation und Post beauftragte sieben Studien um insgesamt rd. 137.000 EUR, etwa zur Offenheit des Internet-Zugangs sowie zu Wechselbarrieren bei wesentlichen Diensten des Internets. Fachbereichsübergreifende Aktivitäten fanden nicht statt.

(2) Die Aufwendungen für das Kompetenzzentrum waren jährlich mit maximal 10 % des branchenspezifischen Gesamtaufwands des jeweiligen Fachbereichs begrenzt. Dabei waren bereichsübergreifende Tätigkeiten anteilig zu verrechnen. Die Geschäftsführung hatte dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Durchführung der Tätigkeiten zu berichten. Für Tätigkeiten zu Fragen der Konvergenz der Branchen Rundfunk und Telekommunikation war die Jahresplanung durch den Aufsichtsrat zu genehmigen.

Für 2023 wurde ein Budget für konvergente Themen veranschlagt, die geplanten Aktivitäten wurden jedoch nicht umgesetzt bzw. in einen Fachbereich umgeschichtet. Es gab keine nach außen wirkenden Aktivitäten, die auf eine kooperative Zusammenarbeit zwischen den beiden Fachbereichen hinwiesen.

(3) Der einberufene Sonderaufsichtsrat der RTR im Oktober 2023 nahm zur Kenntnis, dass das Budget, das für das Jahr 2023 für das Kompetenzzentrum noch verfügbar war, für Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Schwerpunktthema Künstliche Intelligenz verwendet werden sollte (TZ 10).

11.2 Nach Ansicht des RH hatte das Kompetenzzentrum seine gesetzlich zugesetzte Aufgabe, Fragen der Konvergenz der Branchen Rundfunk und Telekommunikation zu erörtern, bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung unzureichend erfüllt. Es mangelte

²⁵ Das Kompetenzzentrum war keine eigene Organisationseinheit in der RTR.



an fachbereichsübergreifenden Tätigkeiten. Durch die Konzentration auf die in jedem Bereich geregelten Zuständigkeiten konnten die Auswirkungen der anstehenden Themen, etwa der Umgang mit Künstlicher Intelligenz, nicht gesamthaft analysiert werden. Da die Märkte für Medien, Telekommunikation und Post zunehmend ineinandergriffen, wären nach Ansicht des RH gerade die Fragen der Konvergenz der Branchen Rundfunk und Telekommunikation im Kompetenzzentrum prioritätär zu behandeln. Daraus gewonnenes Fachwissen, z.B. für die Regulierungsnotwendigkeit von KI-Themen, sollte den Marktteilnehmern, den politischen Entscheidungsträgern und Entscheidungsträgern sowie der Gesellschaft zur Verfügung stehen.

Der RH empfahl der RTR, die fachbereichsübergreifenden Aktivitäten im Kompetenzzentrum der Branchen Rundfunk und Telekommunikation zu intensivieren, um eine fundierte Informationsgrundlage für die konvergente Weiterentwicklung der Märkte zu ermöglichen.

Weiters empfahl er der RTR, die (zukünftigen) Erkenntnisse der kooperativen Aktivitäten des Kompetenzzentrums in einem koordinierten Auftauptritt der beiden Fachbereiche der Öffentlichkeit zu vermitteln.

Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf seine Ausführungen zur fachbereichsübergreifenden Öffentlichkeitsarbeit in TZ 20.

11.3 Laut Stellungnahme der RTR seien die Aktivitäten des konvergenten Kompetenzzentrums bereits im Jahr 2024 verstärkt worden. Im überprüften Zeitraum (2019 bis 2023) sei die RTR mit besonderen Herausforderungen konfrontiert gewesen, sie relativiere daher die Schlussfolgerung des RH, dass die Erfüllung des konvergenten Kompetenzzentrumsauftrags unzureichend sei.

Die RTR habe eine Planstelle vorgesehen, deren primäre Aufgabe darin bestehe, den gemeinsamen Auftritt der beiden Fachbereiche und ihre Aufgaben klarer und verstärkt darzustellen. Des Weiteren laufe seit 2024 ein Projekt mit dem Ziel, die Website der RTR in den gemeinsamen Bereichen prägnant zu positionieren.

11.4 Der RH hob gegenüber der RTR hervor, dass es – trotz der besonderen Herausforderungen – im überprüften Zeitraum zwar in beiden Fachbereichen entsprechende Aktivitäten, jedoch keine fachbereichsübergreifenden Aktivitäten gegeben hatte.



Wirtschaftliche Entwicklung

Bilanz

- 12 Die Aktiva und Passiva der RTR setzten sich in den Geschäftsjahren 2019 bis 2023 wie folgt zusammen:

Tabelle 1: Bilanz der RTR in den Geschäftsjahren 2019 bis 2023

	2019	2020	2021	2022	2023	Veränderung 2019 bis 2023
Aktiva	in EUR					in %
Anlagevermögen	4.435.138	4.544.384	3.466.070	3.230.304	3.136.737	-29
Umlaufvermögen	4.105.897	3.647.574	4.749.142	4.336.298	5.350.286	30
<i>davon liquide Mittel</i>	1.653.980	3.156.643	3.375.290	3.250.988	3.076.297	86
Rechnungsabgrenzungsposten	136.974	157.303	138.897	188.264	178.213	30
Treuhandvermögen Fonds	22.256.471	27.221.305	26.530.577	47.163.828	35.669.050	60
Summe	30.934.480	35.570.565	34.884.686	54.918.695	44.334.286	43
Passiva						
Eigenkapital	3.676.937	3.677.467	3.703.708	3.684.757	3.681.692	0
Sonderposten Investitionszuschuss	240.154	124.988	74.540	24.847	0	-100
Rückstellungen	1.591.125	1.673.981	1.673.705	927.327	1.078.916	-32
Verbindlichkeiten	3.030.556	2.822.532	2.760.068	2.911.219	3.523.325	16
Treuhandverpflichtungen Fonds	22.395.708	27.271.597	26.672.665	47.370.545	36.050.353	61
Summe	30.934.480	35.570.565	34.884.686	54.918.695	44.334.286	43

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: RTR

Die Differenz zwischen Treuhandvermögen und Treuhandverpflichtungen ergab sich aus der Jahresabrechnung der Verwaltungskosten der Fonds durch die RTR. Die RTR erhielt unterjährige Akontozahlungen der Fonds, am Jahresende erfolgte die Abrechnung gemäß den anteilig angefallenen Verwaltungskosten.

Das Anlagevermögen ging von 2019 bis 2023 um 29 % zurück. Aus Liquiditätsüberlegungen veranlagte die RTR freigewordene liquide Mittel im Jahr 2020 nicht wieder.

Das Eigenkapital der RTR veränderte sich im überprüften Zeitraum geringfügig, es bestand aus dem Stammkapital von 3,63 Mio. EUR und einer Gewinnrücklage. Der Sonderposten Investitionszuschuss betraf einen Baukostenzuschuss des Vermieters im Zusammenhang mit der Verlängerung des Mietvertrags des Unternehmensstandorts ([TZ 14](#)). Die Rückstellungen betrafen vor allem den Personalbereich, z.B. für Abfertigungen und nicht konsumierte Urlaube. Diese gingen im überprüften Zeitraum zurück.

Das Treuhandvermögen stieg im überprüften Zeitraum um 60 % ([TZ 13](#)).

Treuhankonten

- 13.1 Die RTR führte die durch Förderzusagen gebundenen, aber noch nicht ausgezahlten Mittel der Förderfonds einer Rücklage zu. Die RTR wies daher im Jahresabschluss Treuhankvermögen Fonds (als Forderungen auf der Aktivseite) und Treuhankverpflichtungen Fonds (als Verbindlichkeiten auf der Passivseite) aus.

Das Treuhankvermögen umfasste 2019 22,26 Mio. EUR. Bis 2023 stieg es auf 35,67 Mio. EUR an. Insbesondere die Fonds zur Förderung der digitalen Transformation sowie zur Förderung des privaten Rundfunks erhöhten die gebundenen, aber noch nicht ausgezahlten Mittel. Diese beiden Fonds waren mit jeweils 20 Mio. EUR dotiert. Die Projektförderung im Fonds zur Förderung der digitalen Transformation hatte längere Abwicklungszeiträume. Folgende Tabelle zeigt die bei der RTR gebundenen, aber noch nicht ausgezahlten Mittel zum Stand 31. Dezember 2023:

Tabelle 2: Treuhankonten zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2023

	Treuhankvermögen Fonds in 1.000 EUR
Förderung der Digitalisierung	1.610
Fernsehfonds Austria	6.674
Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks	697
Förderung des privaten Rundfunks	13.747
Förderung der digitalen Transformation	12.788
Förderung zum Schutz Minderjähriger	138
Förderung der Selbstkontrolle der Presse	269
Förderung der Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation	35

Quelle: RTR; Berechnung: RH

Der Zeitpunkt der Mittelbereitstellung durch den Bund an die RTR für die Förderfonds war in den gesetzlichen Grundlagen (KommAustria-Gesetz) geregelt. Der Bund stellte die Mittel je nach Förderfonds in bis zu vier unterjährigen Teilzahlungen bereit, unabhängig von den Vergabeterminen und den damit verbundenen Auszahlungszeitpunkten.

- 13.2 Der RH hielt fest, dass die gebundenen, aber noch nicht ausgezahlten Mittel im überprüften Zeitraum zunahmen und so das Treuhankvermögen der RTR anstieg. Der RH kritisierte die überschüssige Liquidität bei der RTR vor dem Hintergrund des seit Mitte 2022 stark gestiegenen Zinsniveaus.

Er empfahl dem nunmehr zuständigen BMWKMS, auf eine gesetzliche Grundlage hinzuwirken, die eine bedarfsgerechte Mittelzuweisung an die RTR ermöglicht, um zu hohe Liquiditätsstände zu vermeiden.



- 13.3 Das vormals zuständige Bundeskanzleramt teilte in seiner Stellungnahme mit, die Empfehlung bei der nächsten Novelle des KommAustria-Gesetzes aufzugreifen.

Gewinn- und Verlustrechnung

- 14.1 (1) Die Gewinn- und Verlustrechnung der RTR für den überprüften Zeitraum zeigte folgendes Bild:

Tabelle 3: Gewinn- und Verlustrechnung in den Geschäftsjahren 2019 bis 2023

	2019	2020	2021	2022	2023	Veränderung 2019 bis 2023
in EUR						in %
Umsatzerlöse	13.811.421	14.272.590	14.874.195	15.544.858	18.426.907	33
sonstige betriebliche Erträge	1.383.628	982.778	634.392	702.202	790.031	-43
Personalaufwand	-9.931.608	-10.271.206	-10.585.901	-10.870.281	-12.722.776	28
sonstige betriebliche Aufwendungen	-4.905.958	-4.552.390	-4.227.278	-4.647.877	-5.834.541	19
<i>davon</i>						
<i>Miet- und Verwaltungsaufwand</i>	1.476.418	1.668.862	1.678.023	1.781.299	2.343.650	59
<i>Aufwand Informationsarbeit</i>	459.839	334.838	383.951	610.456	641.274	39
<i>externe Dienstleistungen</i>	1.094.894	851.109	524.364	521.244	822.584	-25
<i>davon</i>						
<i>IT-Dienstleistungen</i>	144.784	83.214	112.393	161.915	77.190	-47
<i>sonstige externe Dienstleistungen</i>	861.553	653.258	300.725	194.685	344.864	-60
Abschreibungen	-370.471	-434.529	-656.008	-686.066	-698.763	89
Finanzergebnis	28.680	28.024	-3.494	-60.498	43.657	52
Ergebnis vor Steuern	15.693	25.267	35.906	-17.663	4.515	-71
Jahresfehlbetrag/-überschuss	8.815	531	26.240	-18.951	-3.065	-135
Auflösung von Gewinnrücklagen	-	-	-	18.951	3.065	-
Zuweisung zu Gewinnrücklage	-8.815	-531	-26.240	-	-	-
Bilanzgewinn/-verlust	-	-	-	-	-	-

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: RTR; Berechnung: RH

(2) Die Umsatzerlöse der RTR setzten sich vorrangig aus den Finanzierungsbeiträgen der Marktteilnehmer aus der Telekommunikations-, Post- und Medienbranche und den Bundesmitteln für die Regulierungsaufgaben zusammen (TZ 15).

(3) Die sonstigen betrieblichen Erträge reduzierten sich im überprüften Zeitraum um 43 %. Darin enthalten waren weiterverrechnete Kosten für gesetzlich vorgegebene Aufgaben der KommAustria und der RTR, z.B. die Prüfungskommission des ORF.



(4) Die Höhe des Personalaufwands stieg im überprüften Zeitraum von 9,93 Mio. EUR um 28 % auf 12,72 Mio. EUR; dies entsprach einer durchschnittlichen jährlichen Steigerungsrate von 5 % ([TZ 16](#)). Darin enthalten waren Aufwendungen für die Dotierung von Abfertigungsrückstellungen und Leistungen an die betriebliche Mitarbeitervorsorgekasse.

(5) Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sanken nach einem Höchstwert von 4,91 Mio. EUR im Jahr 2019 auf unter 4,65 Mio. EUR im Jahr 2022. Sie stiegen aber im Jahr 2023 wieder deutlich auf einen neuen Höchstwert von 5,83 Mio. EUR an. Am deutlichsten stiegen die Aufwendungen für Mieten und Verwaltung um 59 % auf über 2,34 Mio. EUR an. Die Gründe dafür waren die Inflationsentwicklung, die damit verbundenen Energiekosten und die Anpassung der Büroräumlichkeiten wegen zusätzlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die RTR verlängerte – nach Überlegungen zu Standortalternativen – den Mietvertrag am Standort zur Zeit der Geburungsüberprüfung bis 2027. Ein neues Bürokonzept, inklusive Umsetzung eines Desk-Sharing-Konzepts, war zur Zeit der Geburungsüberprüfung in Vorbereitung. Die sonstigen externen Dienstleistungen waren 2019 mit 0,86 Mio. EUR hoch, da u.a. externe Wirtschaftsprüferinnen und -prüfer die Antrags-, Abwicklungs- und Abrechnungsprozesse der RTR-Medienförderungen analysierten, um die digitale Transformation der Förderabwicklungsprozesse aufzusetzen ([TZ 9](#)). Nach einem Rückgang bis 2022 stiegen die sonstigen externen Dienstleistungen im Jahr 2023 wieder an. Externe Personal- und Organisationsberatung wurde beauftragt, z.B. für die Einführung des Gehaltssystems ([TZ 17](#)). Demgegenüber konnte die RTR die Aufwendungen für IT-Dienstleistungen im überprüften Zeitraum senken. In Summe konnte sie die externen Dienstleistungen um 25 % reduzieren.

Deutlich – um 39 % – stiegen die Aufwendungen für Informationsarbeit. So kaufte der Fachbereich Medien 2023 u.a. externe Expertise für die strategische Kommunikationsplanung zur Einführung des Fonds zur Förderung der digitalen Transformation zu. Die Aufwendungen betrafen auch die rechtliche Beratung im Zusammenhang mit der Vergabe von Förderungen.

(6) Das Finanzergebnis stieg zwischen 2019 und 2023 von rd. 29.000 EUR um 52 % auf rd. 44.000 EUR, wobei 2021 und 2022 aufgrund des geänderten Zinsumfelds die Zinsaufwendungen die Zinserträge überstiegen. Infolgedessen kam es 2022 und 2023 zur Auflösung der Gewinnrücklage.

14.2 Der RH stellte deutliche Steigerungen bei den Miet- und Verwaltungsaufwendungen sowie Aufwendungen für Informationsarbeit fest.

Er empfahl der RTR, die Aufwendungen für Mieten sowie für Informationsarbeit laufend unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu prüfen.



- 14.3 Die RTR teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Miete am Standort einem durchschnittlichen Preisniveau für Büroflächen in dieser Lage entspreche. Im Jahr 2024 sei ein neues Bürokonzept installiert worden: Mit einem Verdichtungskonzept sei es gelungen, dass auf der Fläche für 130 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zukünftig 200 Personen Platz finden könnten.

„Gemischte Finanzierung“

- 15.1 (1) Zur Finanzierung ihrer Aufgaben erhielt die RTR

- einen jährlichen Zuschuss aus dem Bundeshaushalt sowie
- Finanzierungsbeiträge der Marktteilnehmer aus der Telekommunikations-, Post- und Medienbranche.²⁶

Diese Finanzierung aus unterschiedlichen Quellen („gemischte Finanzierung“) war gesetzlich geregelt und ging auf den gesetzlich vorgegebenen Aufgabenmix von regulatorischen Aufgaben bis hin zur Förderverwaltung zurück.

Der Aufteilungsschlüssel zwischen den Zuschüssen aus dem Bundeshaushalt und den Finanzierungsbeiträgen der Marktteilnehmer ergab sich aus der angenommenen Betroffenheit von öffentlichen Interessen und Marktinteressen. Der Zuschuss aus dem Bundeshaushalt wurde gesetzlich festgelegt. Der Finanzierungsbeitrag der Marktteilnehmer errechnete sich aus dem Umsatz eines Unternehmens im Verhältnis zum Gesamtumsatz der Branche.²⁷

²⁶ Die Finanzierungsbeiträge waren von den marktteilnehmenden Unternehmen einer Branche (z.B. in der Medienbranche die in Österreich niedergelassenen Rundfunkveranstalter) zu leisten (siehe detaillierte Regelungen in § 35 KommAustria-Gesetz).

²⁷ Ein sogenannter Konsultationsmechanismus war im KommAustria-Gesetz festgelegt und regelte die tatsächlichen Finanzierungsbeiträge der Marktteilnehmer.



Die folgende Tabelle stellt die Entwicklung der „gemischten Finanzierung“ im überprüften Zeitraum dar:

Tabelle 4: Entwicklung der „gemischten Finanzierung“

	2019	2020	2021	2022	2023	Veränderung 2019 bis 2023
	in 1.000 EUR					in %
Medien						
Bundeszuschüsse für Fachbereich Medien	1.666	1.693	2.250	2.313	3.114	87
Finanzierungsbeiträge durch die Medienbranche – Konsultationsprozess	2.536	2.667	2.276	2.230	2.713	7
Finanzierungsanteil Bund in %	40	39	50	51	53	33
Telekommunikation						
Bundeszuschüsse für Fachbereich Telekommunikation	2.698	2.741	2.781	2.857	3.103	15
Finanzierungsbeiträge durch die Telekommunikations-Branche – Konsultationsprozess	4.776	4.964	5.020	5.183	5.342	12
Finanzierungsanteil Bund in %	36	36	36	36	37	3
Post						
Bundeszuschüsse für Fachbereich Post	225	229	232	238	259	15
Finanzierungsbeiträge durch die Postbranche – Konsultationsprozess	388	376	424	535	635	64
Finanzierungsanteil Bund in %	37	38	35	31	29	-22

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: RTR; Berechnung: RH

Während die Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt im Fachbereich Telekommunikation und Post unter 40 % lagen, stiegen sie im Fachbereich Medien auf über 50 %.

(2) Beim Aufteilungsschlüssel im Bereich Medien nahm der Gesetzgeber bei der Reform der Presseförderung 2004 ein Verhältnis der Betroffenheit zwischen Marktteilnehmern und der Öffentlichkeit von etwa 75 % (Branche) und 25 % (Bund) an.

Dass sich die Aufwandsdeckung für den Fachbereich Medien aus dem Bundeshaushalt im überprüften Zeitraum erhöhte (siehe Tabelle 4), argumentierten die Erläuterungen zum Koordinator-für-digitale-Dienste-Gesetz²⁸ damit, dass neu hinzugekommene Aufgaben (z.B. Aufgaben im Bereich der Barrierefreiheit) oftmals dem Bereich der Rechtsaufsicht zuordenbar waren.

²⁸ BGBI. I 182/2023



(3) Der Bundesvoranschlag 2024 setzte die Bundeszuschüsse für den Fachbereich Medien mit 3,45 Mio. EUR fest.²⁹ Die folgende Tabelle zeigt die Summe aller Aufwandsdeckungen:

Tabelle 5: Aufwandsdeckung Fachbereich Medien durch den Bund 2024

Aufwandsdeckung ¹	2024
	in 1.000 EUR
Bundeszuschüsse für Fachbereich Medien	3.450
Aufgabenwahrnehmung Video-Sharing-Plattformen (z.B. Schlichtungsstelle)	234
zusätzliche Aufgabenwahrnehmung Medientransparenz (ab 2024)	592
Aufgabenwahrnehmung Medientransparenz (einmalig)	80
Aufgabenwahrnehmung Terrorinhalte-Bekämpfungsgesetz	876
Aufgabenwahrnehmung Qualitätsjournalismusförderung (einmalig)	100
Aufwandsentschädigung für die Abwicklung der Qualitätsjournalismusförderung	582
Servicestelle Medienkompetenz	50
Servicestelle Künstliche Intelligenz	700
Aufgabenwahrnehmung Umsetzung Koordinator-für-digitale-Dienste-Gesetz	2.501
Summe	9.165

¹ Unter Aufwandsdeckung sind Aufwandsersätze und Zuschüsse zur Aufgabenwahrnehmung subsumiert.

Quellen: § 35 KommAustria-Gesetz; Bundesvoranschlag 2024; BKA; Berechnung: RH

Für das Jahr 2024 ergab sich ein budgetierter Aufwandsersatz von 9,17 Mio. EUR für den Fachbereich Medien. Der Bundesanteil wird daher 2024 über 50 % ansteigen.

(4) Die jährlichen Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt, Aufwandsersätze³⁰ für verschiedene Aufgaben sowie die Finanzierungsbeiträge wurden jährlich der Inflation angepasst.

15.2 (1) Zur „gemischten Finanzierung“ der Aufgaben der RTR im Fachbereich Medien hielt der RH fest, dass die Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt – während sie im Fachbereich Telekommunikation und Post unter 40 % lagen – im Fachbereich Medien auf über 50 % anstiegen. Die Bundesmittel werden weiter deutlich ansteigen und im Jahr 2024 bei 9,17 Mio. EUR liegen. Insbesondere die Umsetzung des Koordinator-für-digitale-Dienste-Gesetzes im Jahr 2024 wird den Aufteilungsschlüssel zur Finanzierung der RTR weiter zugunsten der Marktteilnehmer verändern.

²⁹ Die jährlichen Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt wurden haushaltstechnisch ab 2024 im Bundeskanzleramt (Untergliederung 10) gebündelt. Davor waren die Zahlungen zwischen Finanzministerium und Bundeskanzleramt auf verschiedene Untergliederungen (10, 15, 45) verteilt.

³⁰ So waren etwa die zur Finanzierung der Aufgaben nach dem Terrorinhalte-Bekämpfungsgesetz (BGBI. I 80/2023) und nach dem Koordinator-für-digitale-Dienste-Gesetz gebührenden Beträge zu valorisieren.



Der RH wies auf die Herausforderung hin, die neu hinzugekommenen Aufgaben dem öffentlichen Interesse und Marktinteresse angemessen zuzuordnen. Er sah die Beurteilung, ob z.B. die Schlichtungsstelle für Nutzerinnen und Nutzer von Video-Sharing-Plattformen³¹ im öffentlichen Interesse oder im Marktinteresse lag, als Ermessensentscheidung.

Er empfahl dem nunmehr zuständigen BMWKMS, gemeinsam mit der RTR die Auswirkungen der neu hinzugekommenen Aufgaben im Fachbereich Medien zu evaluieren. Dabei sollte insbesondere die Kostenaufteilung nach öffentlichem Interesse und Marktinteresse überprüft werden.

Der RH verwies weiters auf seine Ausführungen zur Aufgabenerweiterung und auf seine Empfehlung zur Erarbeitung einer übergeordneten, fachbereichsübergreifenden Unternehmensstrategie (TZ 10).

(2) Der RH kritisierte aus gesamtbudgetärer Sicht den automatisierten Valorisierungsmechanismus bei der Aufwandsdeckung, weil dadurch Anreize zur Effizienz und Sparsamkeit reduziert wurden.

Er empfahl dem nunmehr zuständigen BMWKMS und dem Finanzministerium, darauf hinzuwirken, dass die Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt keiner automatisierten Valorisierung unterliegen. Stattdessen wäre eine Festlegung der Zuschüsse auf Basis von Planungsrechnungen der RTR zu erwägen.

15.3 (1) Das vormals zuständige Bundeskanzleramt teilte in seiner Stellungnahme mit, dass mit der Novelle des KommAustria-Gesetzes im Herbst 2024³² die Kostenaufteilung „nach öffentlichem Interesse und Marktinteresse“ angepasst worden sei. Hintergrund für diese Änderung sei eine Neubewertung der Auswirkung von neu hinzugekommenen Aufgaben gewesen.

Änderungen zur automatisierten Valorisierung der Zuschüsse an die RTR aus dem Bundeshaushalt seien im Einvernehmen mit dem für Post und Telekommunikation zuständigen Ressort und der RTR zu prüfen. Hierbei sei insbesondere zwingend zu beachten, dass die Unabhängigkeit der im Medienbereich tätigen Regulierungsbehörde KommAustria auch aus unionsrechtlicher Sicht garantiert sein müsse und dass diese jederzeit über „angemessene finanzielle und personelle Mittel“ verfüge.

³¹ Die Beschwerdestelle erarbeitete Lösungsvorschläge, um eine einvernehmliche Lösung zwischen Nutzerinnen bzw. Nutzern und Diensteanbietern herbeizuführen. Beschwerdegründe waren: die mangelnde Funktionsfähigkeit des Melde- und Bewertungssystems einer Video-Sharing-Plattform, Unzulänglichkeiten des eingesetzten Systems elterlicher Kontrolle oder der Altersverifikation oder Mängel in der Kennzeichnung audiovisueller kommerzieller Kommunikation auf der Video-Sharing-Plattform.

³² BGBl. I 90/2024



(2) Laut Stellungnahme des Finanzministeriums stehe es für Gespräche zur zukünftigen Gestaltung der Finanzierung der RTR zur Verfügung, wobei eine inhaltliche Abstimmung zwischen dem Bundeskanzleramt und dem Finanzministerium hierzu erforderlich sei.

(3) Auch die KommAustria verwies in ihrer Stellungnahme auf die unionsrechtlich zwingend erforderliche Sicherstellung der Unabhängigkeit der KommAustria.

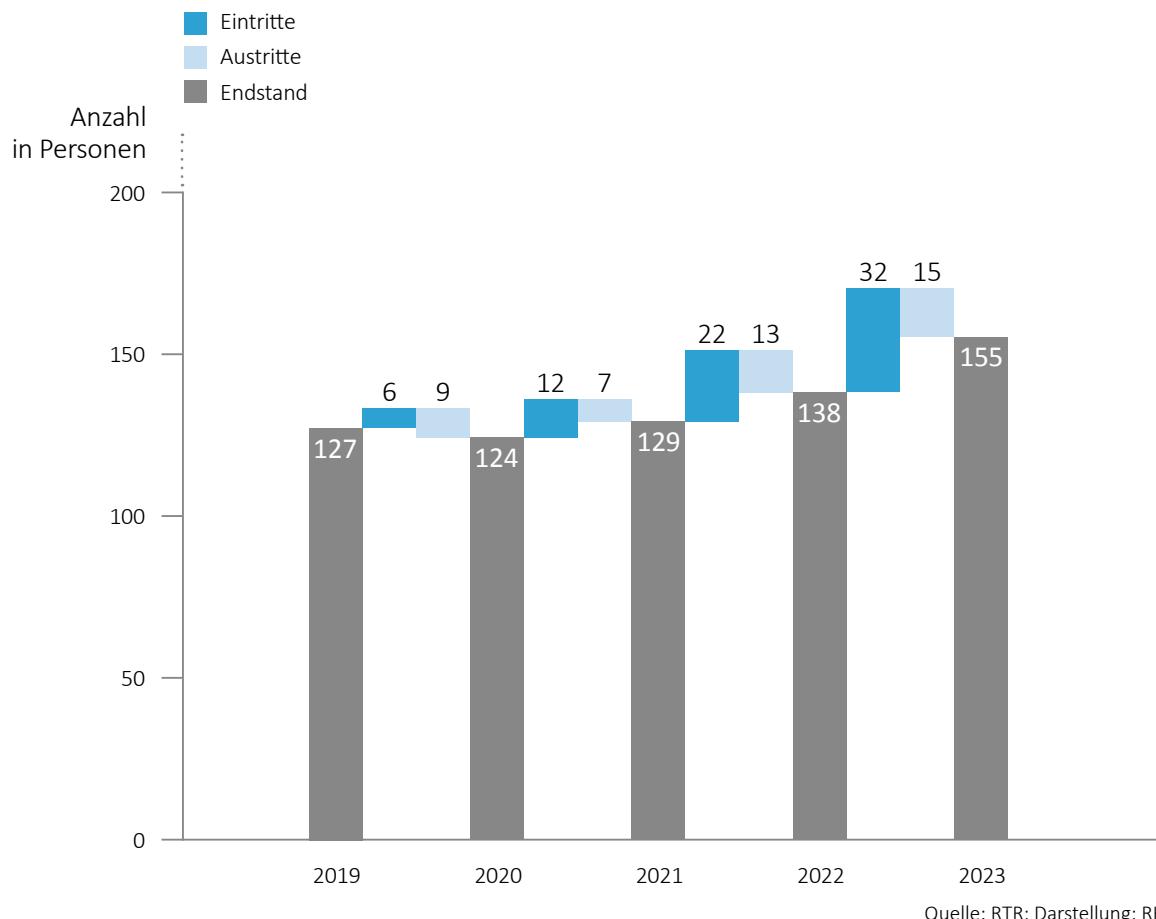
15.4 Der RH nahm Kenntnis von der im Jahr 2024 durchgeföhrten Anpassung. Vor dem Hintergrund weiterer neuer Aufgaben im Bereich Medien verblieb der RH bei seiner Empfehlung, die Kostenaufteilung nach öffentlichem Interesse und Marktinteresse regelmäßig zu überprüfen.

Personal

Personalstruktur und Entwicklung des Personals

- 16.1 (1) Im überprüften Zeitraum stieg die Höhe des Personalaufwands von 9,93 Mio. EUR (2019) um 28 % auf 12,72 Mio. EUR (2023) an; dies entsprach einer durchschnittlichen jährlichen Steigerungsrate von 5 %. Der durchschnittliche Anteil des Personalaufwands an den Gesamtaufwendungen betrug 67 %. Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung des Personalstands (in Köpfen) sowie der Ein- und Austritte im Zeitraum 2019 bis 2023, jeweils zum 31. Dezember:

Abbildung 5: Entwicklung des Personalstands der RTR in den Jahren 2019 bis 2023



Der Personalstand der RTR stieg seit 2021 an. Zum Stichtag 31. Dezember 2023 hatte die RTR 155 Beschäftigte, die mit einem privatrechtlichen Dienstvertrag bei ihr angestellt waren. Eine Betriebsvereinbarung regelte die jährlichen Erhöhungen der Gehälter, ein Gehaltsmodell lag nicht vor. Während der Personalstand im Jahr 2020 um 2 % zurückging, erhöhte er sich in den Folgejahren, zuletzt 2023 um 12 %.



(2) Der Personalstand (im Jahresdurchschnitt) stieg von 101,4 VZÄ (2019) auf 123,8 VZÄ (2023). Die folgende Tabelle stellt den Personalstand (in VZÄ) in den beiden Fachbereichen Telekommunikation und Post sowie Medien und im Servicebereich „Finanz, Personal und IT“ im überprüften Zeitraum dar:

Tabelle 6: Entwicklung des Personals

	2019	2020	2021	2022	2023	Veränderung 2019 bis 2023
	in Vollzeitäquivalenten					in %
Fachbereich Telekommunikation und Post	54,63	55,72	54,86	52,71	57,28	5
Fachbereich Medien	29,76	30,74	34,54	40,08	47,91	61
Servicebereich	17,00	17,35	17,02	17,29	18,65	10
Summe	101,38	103,82	106,42	110,09	123,84	22

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: RTR; Berechnung: RH

Wie aus der Tabelle ersichtlich, gab es Personalzuwächse in allen Bereichen der RTR, am stärksten im Fachbereich Medien mit 61 %. Die Erweiterung der Aufgaben in diesem Bereich (TZ 10), etwa die Mittelerhöhungen für die Medienförderungen, verlangten u.a. mehr Personal für die Antrags- und Abwicklungsprozesse und führten zu Neuaufnahmen. Auch das Leihpersonal stieg an (TZ 7).

(3) Das Durchschnittsalter aller in der RTR Beschäftigten betrug 43 Jahre und lag damit unter dem Durchschnittsalter im Bundesdienst von 45 Jahren, aber über dem Durchschnittsalter in der Privatwirtschaft von 40 Jahren. Das Durchschnittsalter der 16 männlichen Führungskräfte war mit 55 Jahren hoch; die sechs weiblichen Führungskräfte waren durchschnittlich 40 Jahre alt.

(4) Der Gleichstellungs- und Familienförderplan 2022 beinhaltete die Maßnahme, bis Ende 2024 eine „Strategie für den Umgang mit der Altersstruktur unter möglichst großer Beteiligung der Mitarbeitenden zu erarbeiten“ – dies mit dem Ziel eines „generationenübergreifenden Wissenstransfers“ und verbunden mit der „Förderung des beruflichen Fortkommens von weiblichen Mitarbeitenden und den Bedürfnissen von jüngeren Mitarbeitenden“.

- 16.2 Der Personalaufwand in Höhe von 12,72 Mio. EUR stellte einen maßgeblichen Anteil an den Gesamtaufwendungen dar. Der RH hob hervor, dass die RTR vor allem in den Jahren 2022 und 2023 hohe Personalzuwächse hatte. Am stärksten waren diese im Fachbereich Medien mit 61 %, u.a. aufgrund von Aufgabenerweiterungen.



Der RH verwies auf das Durchschnittsalter der männlichen Führungskräfte von 55 Jahren. Er wertete die in Aussicht genommene Erarbeitung einer Strategie für den Umgang mit der Altersstruktur – gekoppelt mit der Förderung des beruflichen Fortkommens von Mitarbeiterinnen – vor dem Hintergrund des fortgeschrittenen Alters männlicher Führungskräfte positiv. Der RH verwies weiters auf seine Ausführungen zu Gehaltsunterschieden in TZ 17.

Der RH empfahl der RTR mit Hinweis auf seine Empfehlung zur Personalstrategie in TZ 10, Maßnahmen zum generationenübergreifenden Wissensmanagement und zu einer treffsicheren Personalentwicklung zu setzen, welche die mittelfristigen altersbedingten Austritte von Wissensträgerinnen und -trägern abfedern sowie die Integration der Neueintritte gewährleisten.

Der RH empfahl der RTR weiters, bevorstehende Pensionierungen – insbesondere von Personen in Führungspositionen – durch eine Nachwuchsführungskräfte-Entwicklung einzuleiten.

16.3 Die RTR teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass der strukturierte Onboarding-Prozess mit einem umfassenden Einschulungsprogramm, die kollegiale fachliche Begleitung durch ein Buddy-System aus dem eigenen Team und das gemeinsame Arbeiten mit erfahrenen Expertinnen und Experten nicht nur eine rasche Integration gewährleisten, sondern auch für eine kontinuierliche Weitergabe von arbeitsrelevantem Wissen sorgen würden.

Weiters verfüge die RTR in vielen Bereichen über ausreichend Personal, das im Fall von Austritten, z.B. durch Pensionierungen, Aufgaben gut vorbereitet übernehmen könne.

16.4 Der RH hielt fest, dass aufgrund der Altersstruktur von Wissensträgerinnen und -trägern sowie von Führungskräften mittelfristig mit vermehrten Pensionierungen zu rechnen ist und bekräftigte insofern seine Empfehlung an die RTR zur Nachwuchsführungskräfte-Entwicklung.



Gehaltsunterschiede

Gehaltsvergleich

- 17.1 Im Vergleich zu den anderen Regulierungsbehörden stellten sich die Gehälter der Geschäftsführungsmitglieder und der Beschäftigten der RTR im Rahmen der im Jahr 2023 vom RH durchgeführten Einkommenserhebung wie folgt dar:

Tabelle 7: Einkommen in den Regulierungsbehörden im Vergleich

	2021		2022			
	Geschäfts-führung	Beschäftigte		Geschäfts-führung	Beschäftigte	
		weiblich	männlich		weiblich	männlich
in 1.000 EUR						
Energie-Control Austria	224,3	68,3	84,6	231,4	71,6	87,2
Schienen-Control GmbH	146,7	51,4	64,0	151,2	49,9	69,3
RTR	170,8	68,9	83,9	180,2	77,2	87,3

Quelle: RH-Einkommensbericht (Reihe Einkommen 2023/1)

- 17.2 Die Einkommenserhebung zeigte, dass die Geschäftsführungsgehälter der RTR zwischen jenen der beiden anderen Regulierungsbehörden lagen. Die Gehälter der Beschäftigten der RTR waren etwa auf dem Niveau jener der Energie-Control Austria.

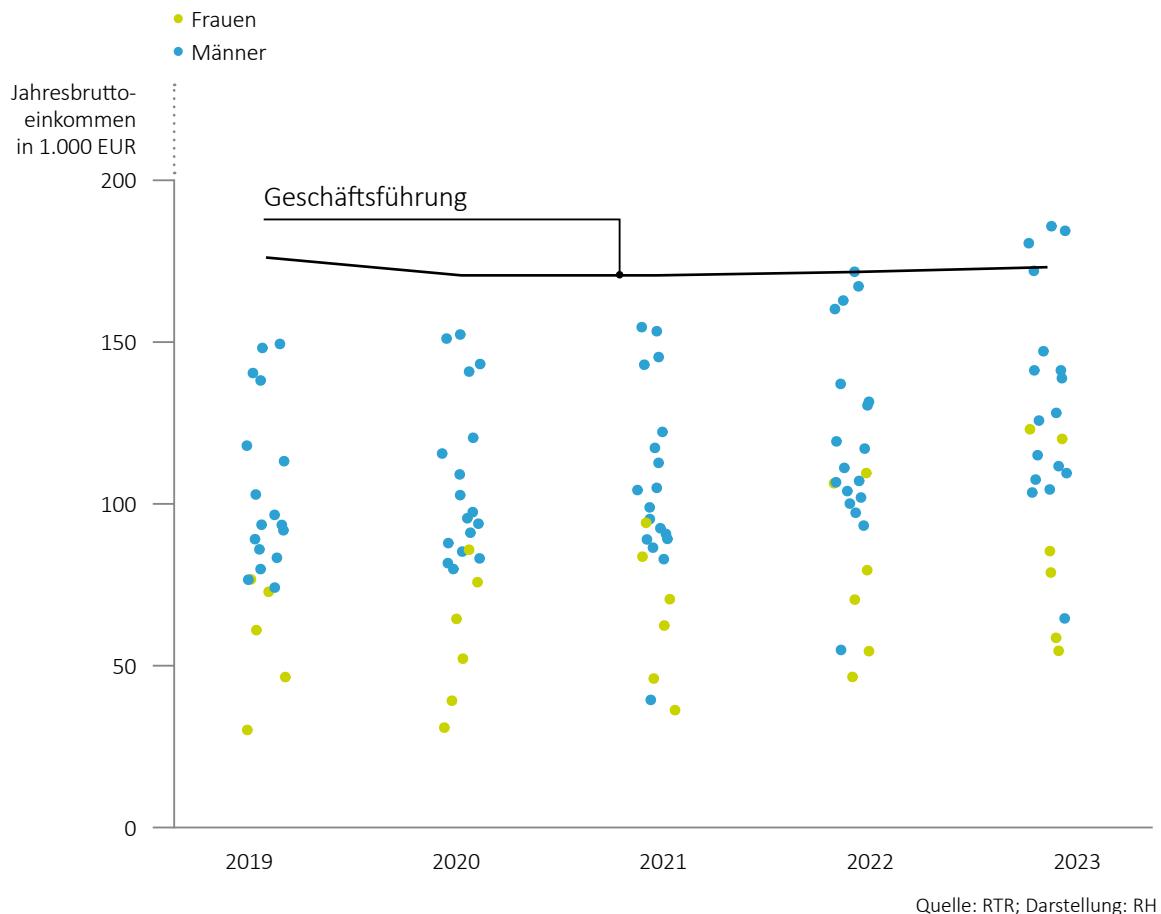
Verteilung der Gehälter und der Beschäftigten

- 18.1 (1) Der RH verglich die Gehälter der Geschäftsführungsmitglieder mit jenen der Führungskräfte³³ der RTR. Zur Analyse der strukturellen Gehaltsunterschiede innerhalb dieser relativ kleinen Personengruppe bereinigte der RH die Lohnsummen um Einmalzahlungen wie Abfertigungen, Urlaubsabfindungen oder Belohnungen.

³³ Abteilungsleitungen, Teamleitungen

Die folgende Abbildung zeigt den Vergleich:

Abbildung 6: Gehälter der Geschäftsführung und der Führungskräfte der RTR

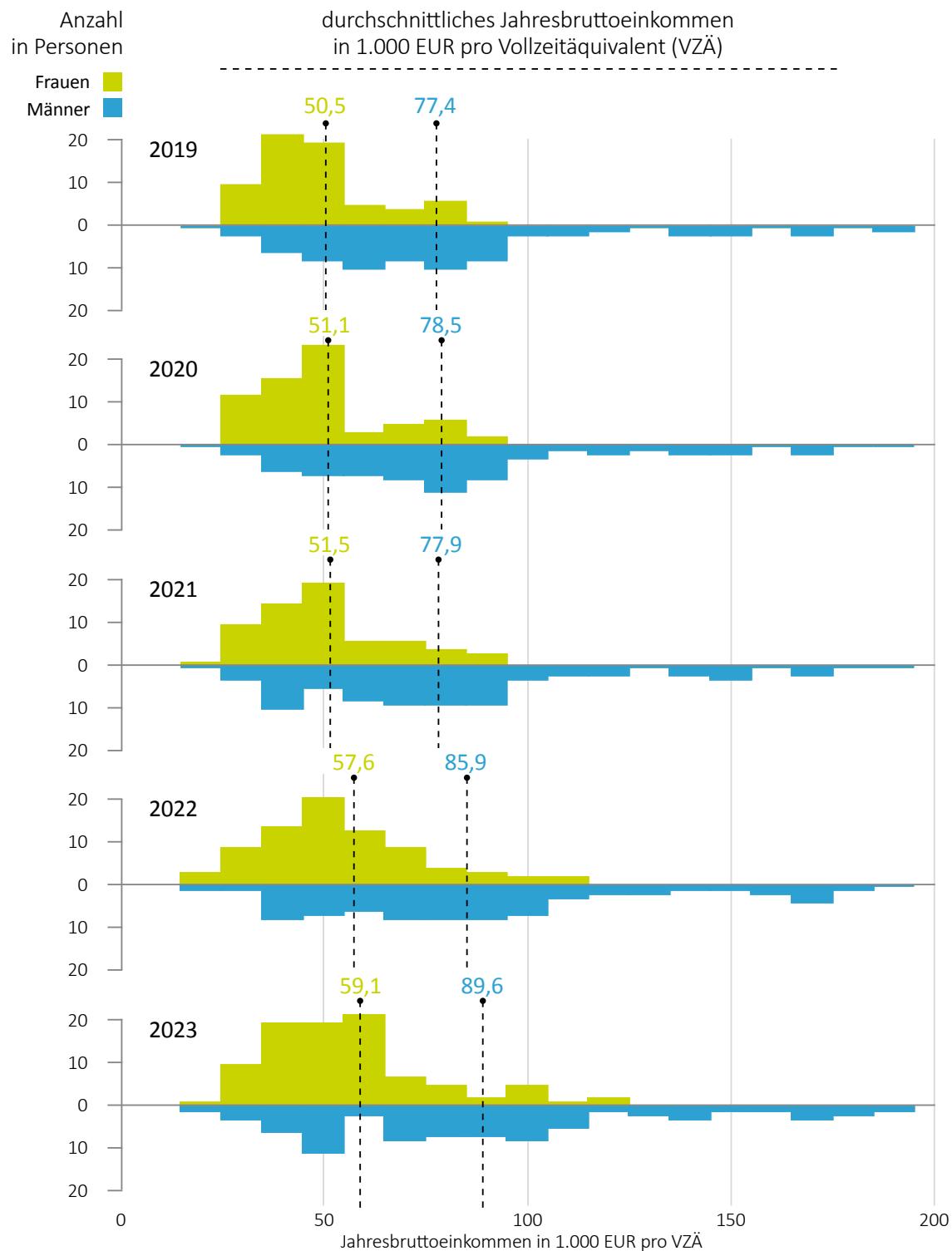


Einige Führungskräfte-Gehälter kamen in die Nähe der Gehälter der Geschäftsführungsmitglieder bzw. übertrafen diese gegen Ende des betrachteten Zeitraums sogar. Die Gehälter der Führungskräfte unterlagen jährlichen Gehaltssteigerungen; die Geschäftsführungsmitglieder bezogen jedoch ein für die Vertragslaufzeit fixes Gehalt. Aus der Abbildung ist auch zu erkennen, dass die Gehälter der weiblichen unter jenen der männlichen Führungskräfte lagen, wobei dieses Muster im überprüften Zeitraum schwächer wurde.

(2) Die folgende Abbildung stellt die Jahresbruttoeinkommen der Beschäftigten der RTR im Zeitverlauf dar (bei der Analyse wandte der RH die Methode seiner Einkommenserhebung an (Errechnung auf Basis von VZÄ); die Einkommen von nicht ganz jährig bzw. in Teilzeitverhältnissen beschäftigten Personen wurden auf dieses Referenzszenario hochgerechnet, um einen aussagekräftigen Einkommensvergleich

zu ermöglichen; bei der Durchschnittsberechnung wurden die Gehälter der beiden Geschäftsführungsmitglieder nicht miteinbezogen):

Abbildung 7: Histogramm der Gehälter der Bediensteten der RTR nach Geschlechtern





Wie der Abbildung 7 zu entnehmen ist, wiesen die Jahresbruttoeinkommen der weiblichen Beschäftigten der RTR (in Grün) eine geringere Bandbreite auf als die Einkommen der männlichen Beschäftigten. Weibliche Beschäftigte waren in niedrigeren Einkommensbereichen stärker vertreten. Im oberen Einkommensbereich fanden sich demgegenüber nur männliche Beschäftigte. Daraus ergab sich für die weiblichen Beschäftigten ein deutlich unter dem Durchschnitt der männlichen Kollegen liegendes Durchschnittsgehalt in allen fünf betrachteten Jahren.

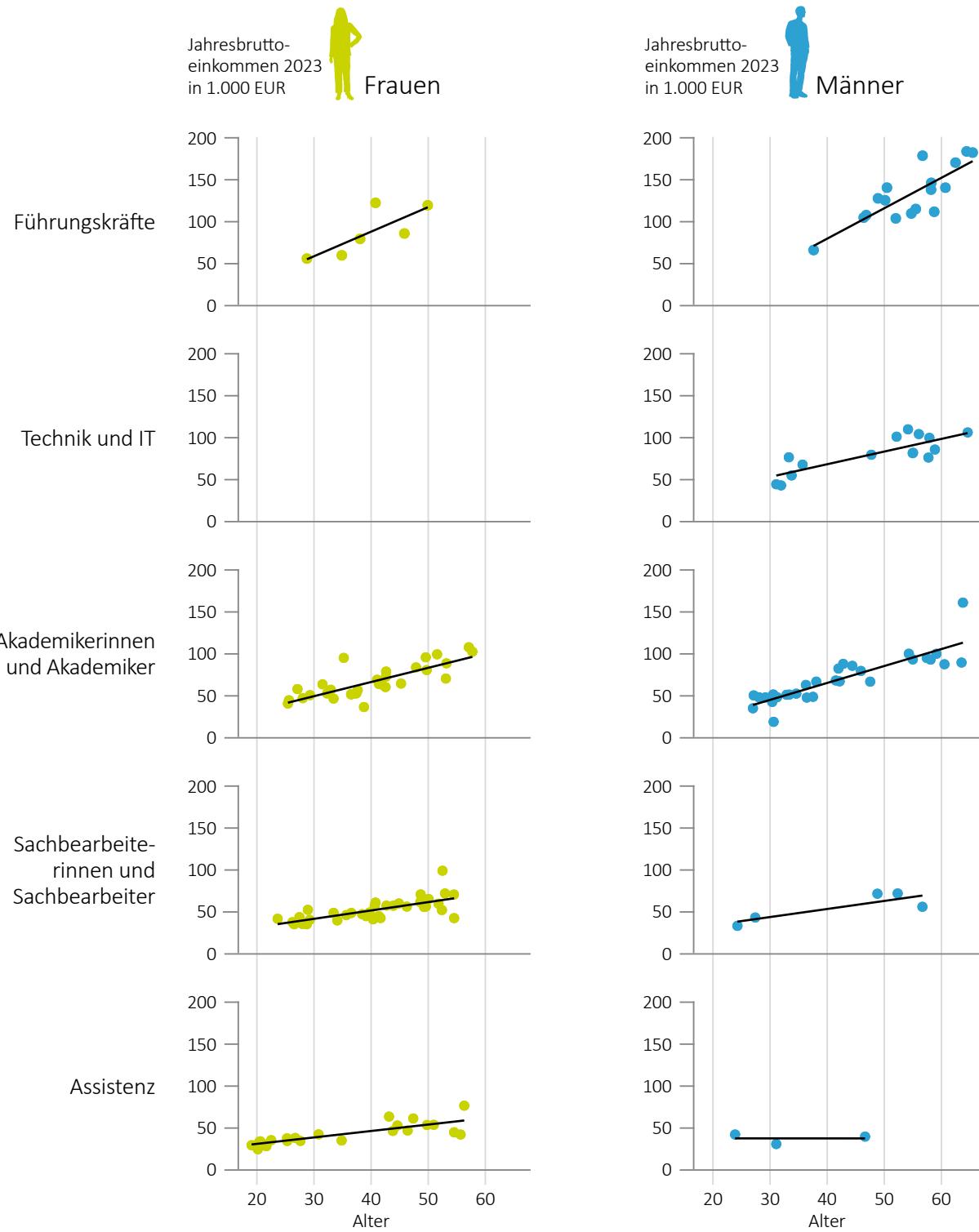
Die Abbildung zeigt weiters, dass einzelne Gehälter der weiblichen Beschäftigten zwischen 2019 und 2023 zwar anstiegen, sich die Differenz zwischen dem durchschnittlichen Gehalt von Frauen und Männern jedoch von rd. 26.900 EUR (2019) auf rd. 30.500 EUR (2023) erhöhte. Der Gender-Pay-Gap³⁴ der RTR lag im Jahr 2023 mit 34 % deutlich über dem Gender-Pay-Gap des österreichischen Bundesdienstes von zuletzt 8 % und auch über jenem der Privatwirtschaft von 18 % (2022).

(3) Der RH untersuchte die Verteilung der Gehälter zwischen Frauen und Männern daher näher, indem er in seine Analyse auch die Funktion und das Alter der Beschäftigten der RTR miteinbezog.

³⁴ EU-Indikator für Gender-Pay-Gap (GPG)

Dabei zeigte sich für 2023 ein differenziertes Bild:

Abbildung 8: Jahresbruttoeinkommen 2023 in der RTR nach Funktionen und Geschlecht



Quelle: RTR; Darstellung: RH



Die Untersuchung des RH (Abbildung 8) für das Jahr 2023 zeigte:

- In der RTR gab es deutlich mehr männliche Führungskräfte als weibliche, die zudem älter waren als die weiblichen Führungskräfte. So lag z.B. das Durchschnittsalter der Teamleiter bei rd. 53 Jahren, während die Teamleiterinnen im Durchschnitt rd. 37 Jahre alt waren.
- Die Assistenzkräfte sowie die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter waren zum überwiegenden Teil Frauen. Im Bereich Technik und IT gab es nur männliche Bedienstete.
- Die Akademikerinnen und Akademiker (Juristinnen und Juristen, Betriebswirtinnen und Betriebswirte) waren etwa zu gleichen Teilen weiblich oder männlich, wobei die älteren Beschäftigten in diesen Bereichen großteils männlich waren.

(4) Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung arbeitete die RTR an einem Gehaltsmodell. Dieses hatte zum Ziel, Bandbreiten für vier sogenannte Jobfamilien einzurichten: „Assistenz/Administration/Sachbearbeitung“, „Expertinnen und Experten“, „Führungskräfte“ und „Interne Services“. Innerhalb dieser Jobfamilien gab es wiederum je drei Untergruppen, die weitere Kriterien berücksichtigten, z.B. Berufserfahrung oder Kompetenz- und Prozessverantwortung. Alle drei Jahre sollten die Bandbreiten umfassend evaluiert werden. Die RTR plante zudem, beim Umstieg auf die neuen Bandbreiten jene Gehälter, die bereits über den neuen Bandbreiten lagen, jährlich nur mit einem Fixbetrag zu erhöhen.

(5) Der Servicebereich „Finanz, Personal und IT“ erstellte in Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat seit 2015 wiederkehrend einen eigenen Einkommensbericht, „um etwaige Unterschiede in der Bezahlung transparent zu machen und etwaige Zusammenhänge mit persönlichen Merkmalen zu beobachten“.

Diese Einkommensberichte stellten die Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern in der RTR fest, kamen jedoch jeweils zum Ergebnis, dass „kein Anlass zur Vermutung einer systematischen Diskriminierung bestimmter Gruppen von Beschäftigten gefunden werden konnte“. Zugleich hielten die Einkommensberichte fest, dass die ihnen zugrunde liegende Methodik „kaum geeignet [ist], um strukturelle Informationen betreffend etwaige Ungleichbehandlungen zu erhalten“.

Die Gleichstellungsbeauftragte der RTR erarbeitete im Jahr 2021 einen Entwurf für die künftige Erstellung des Einkommensberichts auf Basis einer Regressionsanalyse – dies mit dem Ziel, einen genaueren Einblick in das Gewicht bestimmter personenbezogener Merkmale bei der Gehaltsentwicklung zu erhalten und damit allfälligen Ungleichbehandlungen aufgrund des Geschlechts entgegenwirken zu können.



Seit 2023 war die RTR – mit 155 Beschäftigten (Stichtag 31. Dezember 2023) – gemäß Gleichbehandlungsgesetz³⁵ verpflichtet, alle zwei Jahre einen Einkommensbericht zu erstellen. Das Gleichbehandlungsgesetz beinhaltete keine näheren Vorgaben für die methodische Erhebung und Aufbereitung der Einkommensdaten.

- 18.2 Der RH hielt fest, dass die Jahresbruttoeinkommen der weiblichen Beschäftigten eine geringere Bandbreite aufwiesen als jene der männlichen Beschäftigten. Weibliche Beschäftigte waren in niedrigeren Einkommensbereichen stärker vertreten.

Der RH zeigte weiters auf, dass die Gehälter einzelner Führungskräfte das Niveau der Gehälter der Geschäftsführung erreichten oder sogar übertrafen. Darüber hinaus stellte er Gehaltsunterschiede zwischen weiblichen und männlichen Führungskräften fest. Der RH wies außerdem darauf hin, dass der Gender-Pay-Gap bei der RTR deutlich über jenem für Bundesbedienstete und über jenem der Privatwirtschaft lag.

Der RH merkte – im Sinne einer gesteigerten Transparenz – positiv an, dass die RTR einen eigenen Einkommensbericht erstellte, obwohl bis zum Jahr 2023 noch keine gesetzliche Verpflichtung dazu bestand. Auch die Initiative der RTR, den eigenen Einkommensbericht methodisch weiterzuentwickeln, um fundiertere Erkenntnisse über die strukturellen Gehaltsunterschiede zu erhalten, sah der RH positiv. Er verwies zudem auf die laufenden Arbeiten der RTR an einem Gehaltsmodell, wofür der weiterentwickelte Einkommensbericht der RTR aussagekräftige Daten beisteuern könnte.

Der RH empfahl der RTR, bei der Implementierung des Gehaltsmodells alle zur Verfügung stehenden Informationen zur Lohnstruktur, z.B. zur Führungsspanne und Verantwortung, zu nutzen. Dabei wären auch die (geplanten) Analysen zum Gender-Pay-Gap des eigenen Einkommensberichts zu berücksichtigen.

Der RH empfahl der RTR weiters, gezielte Maßnahmen zu ergreifen, um die strukturellen Gehaltsunterschiede von Frauen und Männern zu verringern und Chancengerechtigkeit sicherzustellen.

- 18.3 Die RTR teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass es Ziel des neuen Gehaltsmodells sei, eine Transparenz der Gehälter in der RTR zu gewährleisten und den einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Perspektive zu den Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Gleichzeitig seien von der RTR gewisse Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern (bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit) festgestellt worden; in diesen Fällen sei es zu Anpassungen gekommen.

³⁵ § 11a Abs. 1 in Verbindung mit § 63 Abs. 6 Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I 66/2004 i.d.g.F.



Die RTR habe sehr lange ausschließlich männliche Führungskräfte beschäftigt. Seit 2020 sei hier ein starker Wandel zu verzeichnen. So biete die RTR – wie vom Gesetzgeber vorgesehen – neue Stellen, die sich im Haus aufgrund neuer Aufgaben oder durch Fluktuation ergeben, zuerst Mitarbeiterinnen im Haus an. Ungeachtet dessen bereite sich die RTR auf die kommenden Anforderungen aus der Entgelttransparenz-Richtlinie vor.

Barrierefreiheit

19.1

(1) Die Räumlichkeiten der RTR waren baulich nicht barrierefrei. Diesen Umstand zeigte u.a. die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen einer „Barriere Rallye“ auf. Dabei wurden Hürden im Rahmen einer Begehung von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Klebezetteln sichtbar gemacht.

(2) Die RTR schrieb Stellen nicht mit dem – im Gleichstellungs- und Familienförderplan 2022 vorgesehenen – Hinweis auf die gewünschte Bewerbung von Personen mit Behinderung aus. Sie beschäftigte im überprüften Zeitraum eine unterschiedliche Anzahl begünstigter Behindeter im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes.³⁶ Ende 2022 waren drei von fünf Pflichtstellen nach dem Behinderteneinstellungsgesetz unbesetzt. Die RTR hatte dafür im Jahr 2023 eine Ausgleichstaxe in Höhe von 10.864 EUR zu entrichten.

(3) Das Bundesgesetz über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen des Bundes (Web-Zugänglichkeits-Gesetz³⁷) war auf die Website der RTR anzuwenden.

Die RTR hatte zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht barrierefreie Inhalte auf der Website und begründete dies u.a. mit einer unverhältnismäßigen Belastung. So war u.a. der Kommunikationsbericht 2022 – der nach § 19 KommAustria-Gesetz jährlich zu veröffentlichte Tätigkeitsbericht der RTR – auf der Website der RTR nicht barrierefrei verfügbar.

Die RTR war Servicestelle für Beschwerden und Informationsangebote zum Thema Barrierefreiheit audiovisueller Mediendienste³⁸ und bot dazu auf ihrer Website die Möglichkeit, Beschwerde einzureichen.

³⁶ § 2 Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. 22/1970 i.d.g.F.

³⁷ BGBl. I 59/2019 i.d.g.F.

³⁸ § 20b KommAustria-Gesetz



- 19.2 (1) Der RH hielt kritisch fest, dass die Räumlichkeiten der RTR nicht barrierefrei waren.

Er empfahl der RTR, im Zuge allfälliger Renovierungsmaßnahmen die bauliche Barrierefreiheit der Räumlichkeiten der RTR zu berücksichtigen.

(2) Der RH kritisierte, dass die RTR ihre Stellenausschreibungen – entgegen dem Gleichstellungs- und Familienförderplan 2022 – ohne Hinweis auf die gewünschte Bewerbung von Personen mit Behinderung formulierte. Er verwies diesbezüglich insbesondere auf offene Pflichtstellen nach dem Behinderteneinstellungsgesetz.

Der RH empfahl der RTR, Ausschreibungen im Einklang mit dem Gleichstellungs- und Familienförderplan 2022 zu veröffentlichen und eine vollständige Erfüllung der Beschäftigungspflicht begünstigter Personen mit Behinderung anzustreben.

(3) Der RH kritisierte, dass die RTR ihre Website bei wesentlichen Inhalten nicht barrierefrei gestaltet hatte. Er räumte ein, dass für die RTR das barrierefreie Gestalten der Inhalte ihrer Website eine hohe Belastung darstellte, verwies jedoch auf den Umstand, dass die RTR – als Servicestelle für Beschwerden und Informationsangebote zum Thema Barrierefreiheit audiovisueller Mediendienste – eine Vorbildrolle einnehmen sollte. Zudem bemängelte der RH, dass ein zentrales Dokument wie der laut gesetzlicher Vorgabe zu veröffentlichte Kommunikationsbericht 2022 nicht in barrierefreier Form verfügbar war.

Er empfahl der RTR, die Barrierefreiheit der Inhalte auf der eigenen Website zügig voranzutreiben, um der Vorbildrolle als Servicestelle für Beschwerden und Informationsangebote zum Thema Barrierefreiheit audiovisueller Mediendienste zu entsprechen.

- 19.3 Die RTR teilte in ihrer Stellungnahme mit, stets bestrebt zu sein, mit angemessenen Mitteln die Barrierefreiheit der Büroräumlichkeiten zu verbessern. Es sei ihr ein Anliegen, Menschen mit Behinderung zu beschäftigen. Obwohl die Räumlichkeiten der RTR nicht durchgehend barrierefrei gestaltet seien, sei das kein Grund, generell Menschen mit Behinderung von einer Anstellung in der RTR auszuschließen. Die RTR habe – neben fallweise hilfreichen Rahmenbedingungen wie Homeoffice – eine ausgeprägt inklusive Unternehmenskultur, die Menschen mit Behinderung ein angenehmes Arbeitsumfeld biete.

Zur Barrierefreiheit der Inhalte auf der eigenen Website seien Schulungsmaßnahmen zum richtigen Umgang für die Erstellung barrierefreier Inhalte durchgeführt worden. Dass der Kommunikationsbericht 2022 nicht in barrierefreier Form verfügbar sei, liege zum Teil daran, dass die entsprechenden Prüfungstools nicht im vollen



Umfang für die hauseigenen IT-Geräte zur Verfügung stünden. Die RTR verstärke die Prüfungen und die Umsetzung im Sinne der geforderten Barrierefreiheit.

- 19.4 Der RH betonte gegenüber der RTR, dass es sich beim Kommunikationsbericht um ein zentrales, laut gesetzlicher Vorgabe zu veröffentlichtes Dokument handelte und hielt fest, dass die RTR – neben dem Kommunikationsbericht 2022 – auch den Kommunikationsbericht 2023 auf ihrer Website nicht in barrierefreier Form zur Verfügung stellte. Er war der Ansicht, dass die RTR die Erfüllung der Barrierefreiheit allein schon aufgrund des Web-Zugänglichkeits-Gesetzes mit hoher Priorität behandeln und Lösungen (Lizenzen, geschultes Personal) mit geringem Aufwand umsetzen sollte. Der RH bekräftigte seine Empfehlung, die Barrierefreiheit der Inhalte auf der eigenen Website zügig voranzutreiben, um auch ihrer Vorbildrolle zum Thema Barrierefreiheit gerecht werden zu können.

Öffentlichkeitsarbeit

Elemente der Öffentlichkeitsarbeit

- 20.1 (1) Die RTR bediente neben den regulierten Marktteilnehmern eine Vielzahl weiterer Zielgruppen – so informierte sie auch die Öffentlichkeit, die Politik, die Belegschaft, Kommissionen und Beiräte sowie potenzielle Arbeitnehmerinnen und -nehmer.

Potenzielle Förderwerber wurden dabei über verschiedene Kanäle beraten:

- Informationsbereitstellung auf der Website (www.rtr.at) zu Regulierungsaufgaben und Förderabwicklung,
- Direct Mailing, z.B. zu neuen Förderrichtlinien, sowie
- Veranstaltungen und Beratungsgespräche.

(2) Die RTR war verpflichtet, Entscheidungen der Regulierungsbehörden und der RTR unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Die Regulierungsbehörden und die RTR hatten jährlich über ihre Tätigkeiten zu berichten und die Ergebnisse in einem gemeinsamen Tätigkeitsbericht – dem Kommunikationsbericht – zusammenzufassen, den sie auf ihrer Website veröffentlichten.

Im Zusammenhang mit der „gemischten Finanzierung“ ([TZ 15](#)), mit den Medientransparenzgesetzen ([TZ 10](#)) und der Vergabe von Medienförderungen gab es weitere Veröffentlichungspflichten. Zum Thema Medienkompetenz hatte die RTR u.a. für die Bereitstellung eines vielfältigen Informationsangebots zu sorgen und als Servicestelle für Initiativen in diesem Bereich zu fungieren.



(3) Organisatorisch sah die RTR in beiden Fachbereichen (Telekommunikation und Post sowie Medien) Zuständigkeiten für die Öffentlichkeitsarbeit vor (TZ 9). Jeder Fachbereich verfügte über ein eigenes Redaktionsteam – aus vier bis fünf Personen –, das die Website bearbeitete. Insgesamt hatten rd. 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der RTR einen Zugang, um Informationen auf der Website einzupflegen. Eine zentrale koordinierende und kontrollierende Stelle für die Betreuung der Website gab es nicht. Eine fachbereichsübergreifende RTR-weite Strategie zur Öffentlichkeitsarbeit lag ebenso nicht vor.

- 20.2 Der RH hielt die Vielzahl der Zielgruppen fest, die die RTR zu informieren hatte, und verwies auf die verschiedenen Informationskanäle sowie ihre zahlreichen Veröffentlichungspflichten. Er sah jedoch Verbesserungspotenzial bei einer fachbereichsübergreifenden Öffentlichkeitsarbeit bzw. einem professionellen gemeinsamen Außenauftakt. Zudem fehlte eine zentrale Stelle zur Koordination und Kontrolle der Website.

Der RH verwies auf seine Ausführungen zur fachbereichsübergreifenden Unternehmensstrategie in TZ 10.

Er empfahl der RTR, in eine fachbereichsübergreifende Unternehmensstrategie auch die Öffentlichkeitsarbeit einzubeziehen. Für die Website empfahl der RH der RTR, eine koordinierende und kontrollierende Stelle einzurichten.

- 20.3 Die RTR verwies auf ihre Stellungnahmen zu TZ 9 und TZ 11.

Website

- 21.1 (1) Die Anforderungen an die Website waren durch die vielfältigen Aufgaben der RTR hoch. Die Website der RTR verfügte über eine sehr hohe Seitenanzahl von rd. 22.000 Seiten. Sie musste verschiedene Funktionen erfüllen: beide Fachbereiche abbilden, verschiedene Zielgruppen bedienen, den Veröffentlichungspflichten der RTR oder neuen Aufgaben – z.B. der im Jahr 2021 hinzugekommenen Aufgabe des Beschwerdeportals – nachkommen. Formal betrachtet war die Website textlastig aufgebaut und einige Inhalte waren wenig kompakt dargelegt. Der Navigationsweg, etwa zu den Förderbeträgen bei den Kacheln „Digitalisierungsfonds“, „Presseförderung“ und „Publizistikförderung“, war für Nutzerinnen und Nutzer der Website weit.

Die vielschichtige Organisationsstruktur der Regulierungsbehörden und der RTR spiegelte sich auf der Website wider. Eine übersichtliche Darstellung der Organisationsstruktur der Regulierungsbehörden und der RTR war auf der Website nicht vorhanden.



(2) Die Startseite war von den beiden Fachbereichen Telekommunikation und Post sowie Medien stark geprägt. Jeder Fachbereich war farblich kodiert. Die Bedeutung der Einheitlichkeit der RTR und das mögliche Risiko eines Auseinanderdriftens der beiden Fachbereiche wurden im Aufsichtsrat diskutiert. Gemeinsame Aufgaben der beiden Fachbereiche Telekommunikation und Post sowie Medien, z.B. Aktivitäten im Rahmen des Kompetenzzentrums (TZ 11), waren auf der Website schwer wahrnehmbar.

(3) Die RTR hielt auf ihrer Website fest, dass sie sich zur Chancengleichheit sowie zur Gleichbehandlung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bekannte. Teil des Gleichstellungsplans war ein Leitfaden zum gendergerechten Sprachgebrauch. Dieser Leitfaden listete einige Möglichkeiten gendergerechten Formulierens auf. Die RTR hatte auf ihrer Website eine gendergerechte Sprache eingeführt, wenngleich diese Adaptierung nicht gleichzeitig auf allen Unterseiten erfolgte, sondern im Zuge von Aktualisierungen. Zudem fanden sich auch verschiedene Varianten gendergerechten Formulierens im Fachbereich Telekommunikation und Post, im Fachbereich Medien und auch etwa auf der gemeinsamen Seite „Karriere“.

21.2 (1) Der RH hielt die hohen Anforderungen an die Website der RTR fest. Die teils langwierigen Navigationswege und die sehr textlastige Aufbereitung der Inhalte erschweren das Verständnis der Inhalte und der Organisationsstruktur für die Nutzerinnen und Nutzer.

Der RH empfahl der RTR, im Rahmen weiterer Überarbeitungen der Website auf die verschiedenen Zielgruppen zu achten sowie für eine leichtere Lesbarkeit und Navigation zu sorgen, um ein klareres Verständnis der Inhalte und der Organisationsstruktur zu erreichen.

(2) Der RH stellte fest, dass fachbereichsübergreifende Themen, etwa das Kompetenzzentrum, auf der Website der RTR schwer wahrnehmbar waren, und verwies dazu auf seine Ausführungen in TZ 11 zum Kompetenzzentrum.

(3) Der RH hielt fest, dass sich die RTR auf ihrer Website zur Chancengleichheit und Gleichbehandlung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bekannte. Er stellte allerdings kritisch fest, dass die RTR den eigenen Leitfaden zum gendergerechten Sprachgebrauch uneinheitlich und nicht durchgängig umsetzte und so das selbstdefinierte Ziel eines inklusiven Sprachgebrauchs nicht vollständig erfüllte.

Der RH empfahl der RTR, im Sinne ihres selbst gesetzten Ziels eines gendergerechten Sprachgebrauchs den eigenen Leitfaden anzuwenden sowie auf eine einheitliche Vorgehensweise auf der Website zu achten.



- 21.3 Laut Stellungnahme der RTR sei im Jahr 2024 das Projekt zur Neuausrichtung der Website mit Schwerpunkt auf die gemeinsamen Bereiche und Aufgaben der RTR gestartet worden. Der Fokus liege neben der Stärkung des Gemeinsamen vor allem darin, die Vielschichtigkeit und Komplexität der Aufgaben der RTR, ihrer Kommissionen und Behörden mit einfachen und übersichtlichen Elementen darzustellen.

Der Leitfaden zum gendergerechten Sprachgebrauch sei mehrmals angepasst worden, was zur Folge gehabt habe, dass sich nicht alle Seiten der Website einheitlich darstellten. Grundsätzlich seien alle Content-Managerinnen und -Manager angehalten, bei jeder Bearbeitung einer Seite diese an die aktuelle Richtlinie zur gendergerechten Sprache anzupassen.

Vergabe und Kosten des Relaunchs der Website

- 22.1 (1) Im Jahr 2019 entschied die RTR, ihre Website neu zu gestalten, um den Anforderungen der Nutzerinnen und Nutzer besser zu entsprechen. Der Relaunch des Web-Auftritts der RTR umfasste im Wesentlichen ein neues Design der Website sowie eine Umstellung der technischen Basis auf ein anderes Content-Management-System (**CMS**). Die neue Website der RTR ging Anfang Dezember 2020 online.

Im Zusammenhang mit dem Relaunch beauftragte die RTR zwei externe Dienstleister damit, ein neues Design der Website zu schaffen sowie dieses technisch umzusetzen:

(a) Für die Konzeption des neuen Designs des Web-Auftritts holte die RTR drei Angebote ein. Zur Zeit der Geburgsüberprüfung waren zwei der drei Angebote nicht mehr auffindbar. Das vorhandene Angebot vom Mai 2019 stammte vom Unternehmen A, dem die RTR bereits im Jänner 2019 im Zusammenhang mit der Digitalisierungsstrategie der RTR einen Auftrag erteilt hatte. Dieses Angebot umfasste für 47.800 EUR (exkl. USt) Analyse und Planung, Konzept Website-Strategie und -Struktur, Besucherumfrage, Look-and-Feel³⁹ sowie die operative Begleitung. Die RTR beauftragte das Unternehmen A im Rahmen einer Direktvergabe und erhielt von dem beauftragten Unternehmen im September 2019 ein Konzeptpapier mit dem Titel „RTR Web-Auftritt“.

(b) Für die Realisierung des neuen Designs des Web-Auftritts holte die RTR erneut drei Angebote ein. Die drei – Ende Oktober 2019 – eingelangten Angebote waren unterschiedlich strukturiert. Eine schriftliche Dokumentation, unter welchen Angebotsparametern die RTR die drei Unternehmen zur Angebotslegung aufgefordert hatte, lag nicht vor.

³⁹ ein standardisierter Design-Aspekt bei einer Website, der u.a. wiederkehrende Farbgestaltung, Typografie, aber auch Töne enthält



Die Angebote reichten von 49.500 EUR (exkl. USt) über 55.500 EUR (exkl. USt) bis zu einem Angebot von rd. 60.000 EUR bis rd. 80.000 EUR (exkl. USt).

Die RTR vergab einen weiteren Auftrag, für die Realisierung des neuen Designs der Website, ebenfalls direkt, und zwar wiederum an das Unternehmen A, dessen Kostenvoranschlag für Konzeptanpassung, Projektplanung und Umsetzung eine Auftragssumme von 49.500 EUR (exkl. USt) vorsah.

(c) Die Umstellung der technischen Basis auf ein anderes CMS ging im Rahmen einer Direktvergabe – mit einem Auftragswert von unter 100.000 EUR (exkl. USt) – an das Unternehmen B, das bereits IT-Dienstleister der RTR war.

(2) Die Kosten für den Relaunch der Website stellten sich anhand der Rechnungen wie folgt dar:

Für sein erstes Angebot von 47.800 EUR (exkl. USt) im Mai 2019 legte das beauftragte Unternehmen A für das Design-Konzept im September 2019 die Rechnung. Für die Konzeptanpassung, die Umsetzung der Startseiten, die Umsetzung der Service-Übersicht und die Projektplanung legte das Unternehmen A zu seinem Angebot von 49.500 EUR (exkl. USt) zwei Rechnungen von insgesamt 39.000 EUR (exkl. USt), was im Vergleich zum Angebot niedriger war. Für weitere Zahlungen von 56.575 EUR (exkl. USt) an das Unternehmen A, etwa für das Design der Templates, lagen hingegen keine Angebote vor.

Das mit der technischen Umsetzung beauftragte Unternehmen B stellte für den Relaunch der Website 94.455 EUR (exkl. USt) in Rechnung.

In Summe ergaben sich 237.830 EUR (exkl. USt; 285.396 EUR inkl. USt) an externen Gesamtkosten für den Relaunch der Website der RTR. Über Kosten in diesem Bereich – in Höhe von 250.000 EUR – diskutierte der Aufsichtsrat bereits in einer Sitzung vom Dezember 2019 und hielt dabei fest: „Keinesfalls können Aufwendungen in dieser Höhe rein für eine Website übrigbleiben.“

(3) Die Vergabe und die Kosten des Web-Relaunchs der RTR waren Gegenstand einer parlamentarischen Anfrage⁴⁰. Die Beantwortung ging auf den Großteil der Kosten für die technische Umsetzung ein, hingegen fehlte die Kostenangabe zum Design des neuen Web-Auftritts der RTR (rd. 143.000 EUR exkl. USt). Die Wartung und technische Betreuung der Website waren ebenso Teil der parlamentarischen Anfrage. In der Beantwortung wurden für die Kosten der Wartung und der technischen Betreuung lediglich die Pauschalen von jährlich rd. 6.000 EUR ausgewiesen. Die tatsächlichen Wartungskosten für die Website der RTR betrugen rd. 25.000 EUR im

⁴⁰ Anfrage in der 27. Gesetzgebungsperiode 9978/J vom 24. Februar 2022 mit Anfragebeantwortung 9667/AB vom 22. April 2022



Jahr 2021 und rd. 28.000 EUR im Jahr 2022. Die RTR verzichtete in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage auf die Darstellung der Produktwartungskosten.

22.2 (1) Der RH hielt fest, dass die RTR zwei Aufträge für das neue Design der Website auf Basis von jeweils drei Vergleichsangeboten vergab. Der Auftragswert zur Konzeption des neuen Designs lag unter dem Schwellenwert von 100.000 EUR, wodurch eine Direktvergabe zulässig war. Der RH kritisierte jedoch, dass die beiden Vergleichsangebote zur Zeit der Geburungsüberprüfung nicht mehr verfügbar waren, weshalb die Vergabeentscheidung für den RH nicht nachvollziehbar war.

Für den zweiten Auftrag zur Realisierung des neuen Designs holte die RTR von drei Unternehmen Angebote ein, die ebenso jeweils unter 100.000 EUR lagen. Auch diesen Auftrag vergab die RTR direkt an ein Unternehmen. Der RH sah kritisch, dass eine schriftliche Dokumentation zur Angebotslegung fehlte und die Vergleichbarkeit der Angebote mangelhaft war. Auch in diesem Fall war die Vergabeentscheidung für den RH nicht nachvollziehbar.

[Er empfahl der RTR, auf eine nachvollziehbare aktenmäßige Dokumentation der wesentlichen Schritte im Vergabeprozess zu achten.](#)

Der RH hielt weiters fest, dass die RTR auch das mit der technischen Umsetzung – mit einem Auftragswert von unter 100.000 EUR – betraute Unternehmen direkt beauftragte.

(2) Der RH sah kritisch, dass einige Rechnungen zur Umsetzung des neuen Designs der Website den beiden vom beauftragten Unternehmen A gelegten Angeboten nicht zuordenbar waren. Zudem merkte er an, dass zu den beiden beauftragten Angeboten Zusatzkosten von 56.575 EUR (exkl. USt) hinzukamen.

Die RTR vergab folglich Teilaufträge für dasselbe Vorhaben in mehreren Direktvergaben an das Unternehmen A, wodurch das Potenzial für ein kostengünstigeres Angebot aufgrund eines größeren Auftragsvolumens durch eine Gesamtausschreibung ungenutzt blieb. Diese Teilaufträge an das Unternehmen A hatten einen Gesamtauftragswert von über 100.000 EUR, womit die Direktvergabeschwelle überschritten wurde. Der RH betonte, dass zur Ermittlung des Auftragswerts für die Wahl des Vergabeverfahrens alle zum Vorhaben gehörigen Leistungen zu berücksichtigen waren.



Vor dem Hintergrund der Kritik des Aufsichtsrats im Dezember 2019 an den Kosten der Website verwies der RH auf die Kostenentwicklung des Relaunchs der Website. Die ursprünglichen voraussichtlichen Kosten für das Design der Website erhöhten sich um beinahe die Hälfte. Das Design kostete über 140.000 EUR (exkl. USt), die externen Gesamtkosten für den Relaunch betrugen 237.830 EUR (exkl. USt; 285.396 EUR inkl. USt).

Der RH empfahl der RTR,

- bei künftigen Aufträgen des gleichen Leistungsspektrums eine Gesamtprojektierung vorzunehmen und danach im Sinne der Wirtschaftlichkeit eine Gesamtausschreibung durchzuführen, um das Potenzial für ein kostengünstigeres Angebot aufgrund eines größeren Auftragsvolumens zu nutzen;
- für die Wahl des richtigen Vergabeverfahrens bei der Ermittlung des geschätzten Auftragswerts alle zum Vorhaben gehörigen Leistungen zu berücksichtigen.

(3) Zur Beantwortung der parlamentarischen Anfrage – Kosten für den Relaunch sowie Höhe der laufenden Wartungs- und Betreuungskosten der RTR-Website seit dem Relaunch – stellte der RH kritisch fest, dass deren Ausführungen mit der Kostenermittlung des RH nur in sehr reduziertem Maße vergleichbar waren.

Er kritisierte, dass die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage die Leistungserbringung und die dafür angefallenen Kosten im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Web-Auftritts der RTR nicht gesamthaft darstellte. So gingen aus der parlamentarischen Anfrage zum Großteil nur die Kosten für die technische Umsetzung mit 88.455 EUR (exkl. USt) hervor, nicht jedoch die Kosten von 143.375 EUR (exkl. USt) für das neue Design der Website. Der RH war der Ansicht, dass im Sinne der parlamentarischen Anfrage Design und technische Umsetzung nicht getrennt betrachtet werden konnten. Außerdem waren die in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage angegebenen Jahrespauschalen für Wartungs- und Betreuungskosten für die Jahre 2021 und 2022 ebenso unvollständig, weil die tatsächlich angefallenen Kosten für die Produktwartung bis zum Zeitpunkt der parlamentarischen Anfrage nicht inkludiert waren.

Der RH empfahl der RTR, im Rahmen parlamentarischer Anfragen auf eine übersichtliche und vollständige Gesamtdarstellung der Leistungserbringung sowie sämtlicher Kosten eines Projekts zu achten.

22.3 Laut Stellungnahme der RTR habe sich im dargestellten Fall zu den Vergaben herausgestellt, dass nicht alle Unterlagen entsprechend den internen Vorschriften abgelegt worden seien. Die internen Vorschriften seien bereits nachgeschärft worden.



Die RTR achte darauf, parlamentarische Anfragen gegenüber dem anfragenden Ressort vollumfänglich zu beantworten. Bezogen auf die angesprochene Anfrage sei diese aus Sicht der RTR nicht klar genug formuliert gewesen. Die Nicht-Eindeutigkeit in der Fragestellung sowie die explizite Frage nach den Kosten für die Erstellung der Website hätten die RTR veranlasst, konkret die angefallenen Kosten für die technische Umsetzung der Website darzustellen.

22.4 Der RH hielt fest, dass die parlamentarische Anfrage u.a. folgende Fragen enthielt:

- von welchen externen Unternehmen die Website jeweils gestaltet wurde,
- wie hoch die jeweiligen Kosten für die Erstellung der Website waren und
- ob, falls diese über 100.000 EUR betragen, der Auftrag ausgeschrieben wurde.

Dass die RTR aus der parlamentarischen Anfrage konkret die angefallenen Kosten für die technische Umsetzung der Website ableitete, war für den RH nicht nachvollziehbar. Der RH wiederholte, dass Design und technische Umsetzung im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Web-Auftritts der RTR nicht getrennt betrachtet werden konnten und verwies erneut auf das Fehlen einer gesamthaften Darstellung der Leistungserbringung und der dafür angefallenen Kosten.



RTR – Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH



Schlussempfehlungen

23 Zusammenfassend empfahl der RH:

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

- (1) Im Zuge der Umsetzung der Digitalisierungsstrategie wäre die Controlling- und Revisionstauglichkeit in den Systemen – unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Überlegungen – herzustellen. (TZ 9)
- (2) Eine übergeordnete – fachbereichsübergreifende – Unternehmensstrategie und eine daraus abgeleitete Personalstrategie wären zu erarbeiten, die über das Gesetz hinausgehende strategische Grundüberlegungen für die Organisation und die Aufgabenwahrnehmung enthalten. (TZ 10)
- (3) Im Hinblick auf die zunehmend ineinandergrifenden thematischen Herausforderungen, etwa jene der Künstlichen Intelligenz, wäre die Organisation durch fachbereichsübergreifende Koordination und Informationsaustausch weiterzuentwickeln, um einen fachlich ineinandergrifenden Kompetenzaufbau in der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH sicherzustellen. (TZ 10)
- (4) Die fachbereichsübergreifenden Aktivitäten im Kompetenzzentrum der Branchen Rundfunk und Telekommunikation wären zu intensivieren, um eine fundierte Informationsgrundlage für die konvergente Weiterentwicklung der Märkte zu ermöglichen. (TZ 11)
- (5) Die (zukünftigen) Erkenntnisse der kooperativen Aktivitäten des Kompetenzzentrums wären in einem koordinierten Außenauftritt der beiden Fachbereiche der Öffentlichkeit zu vermitteln. (TZ 11)
- (6) Die Aufwendungen für Mieten sowie für Informationsarbeit wären laufend unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu prüfen. (TZ 14)
- (7) Maßnahmen zum generationenübergreifenden Wissensmanagement und zu einer treffsichereren Personalentwicklung wären zu setzen, welche die mittelfristigen altersbedingten Austritte von Wissensträgerinnen und -trägern abfedern sowie die Integration der Neueintritte gewährleisten. (TZ 16)



-
- (8) Bevorstehende Pensionierungen – insbesondere von Personen in Führungspositionen – wären durch eine Nachwuchsführungskräfte-Entwicklung einzuleiten. ([TZ 16](#))
 - (9) Bei der Implementierung des Gehaltsmodells wären alle zur Verfügung stehenden Informationen zur Lohnstruktur, z.B. zur Führungsspanne und Verantwortung, zu nutzen. Dabei wären auch die (geplanten) Analysen zum Gender-Pay-Gap des eigenen Einkommensberichts zu berücksichtigen. ([TZ 18](#))
 - (10) Gezielte Maßnahmen wären zu ergreifen, um die strukturellen Gehaltsunterschiede von Frauen und Männern zu verringern und Chancengerechtigkeit sicherzustellen. ([TZ 18](#))
 - (11) Im Zuge allfälliger Renovierungsmaßnahmen wäre die bauliche Barrierefreiheit der Räumlichkeiten der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH zu berücksichtigen. ([TZ 19](#))
 - (12) Ausschreibungen wären im Einklang mit dem Gleichstellungs- und Familienförderplan 2022 zu veröffentlichen und eine vollständige Erfüllung der Beschäftigungspflicht begünstigter Personen mit Behinderung wäre anstreben. ([TZ 19](#))
 - (13) Die Barrierefreiheit der Inhalte auf der eigenen Website wäre zügig voranzutreiben, um der Vorbildrolle als Servicestelle für Beschwerden und Informationsangebote zum Thema Barrierefreiheit audiovisueller Mediendienste zu entsprechen. ([TZ 19](#))
 - (14) In eine fachbereichsübergreifende Unternehmensstrategie wäre auch die Öffentlichkeitsarbeit einzubeziehen. Für die Website wäre eine koordinierende und kontrollierende Stelle einzurichten. ([TZ 20](#))
 - (15) Im Rahmen weiterer Überarbeitungen der Website wäre auf die verschiedenen Zielgruppen zu achten sowie für eine leichtere Lesbarkeit und Navigation zu sorgen, um ein klareres Verständnis der Inhalte und der Organisationsstruktur zu erreichen. ([TZ 21](#))
 - (16) Im Sinne des selbst gesetzten Ziels eines gendergerechten Sprachgebrauchs wäre der eigene Leitfaden anzuwenden sowie auf eine einheitliche Vorgehensweise auf der Website zu achten. ([TZ 21](#))
 - (17) Auf eine nachvollziehbare aktenmäßige Dokumentation der wesentlichen Schritte im Vergabeprozess wäre zu achten. ([TZ 22](#))



-
- (18) Bei künftigen Aufträgen des gleichen Leistungsspektrums wäre eine Gesamtprojektierung vorzunehmen und danach im Sinne der Wirtschaftlichkeit eine Gesamtausschreibung durchzuführen, um das Potenzial für ein kostengünstigeres Angebot aufgrund eines größeren Auftragsvolumens zu nutzen; für die Wahl des richtigen Vergabeverfahrens wären bei der Ermittlung des geschätzten Auftragswerts alle zum Vorhaben gehörigen Leistungen zu berücksichtigen. (TZ 22)
 - (19) Im Rahmen parlamentarischer Anfragen wäre auf eine übersichtliche und vollständige Gesamtdarstellung der Leistungserbringung sowie sämtlicher Kosten eines Projekts zu achten. (TZ 22)

Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport

- (20) Die Besonderheiten des Bestellvorgangs der Mitglieder der Kommunikationsbehörde Austria wären zu berücksichtigen, die Stellen wären rechtzeitig auszuschreiben und für einen termingerechten Bestellvorgang wäre zu sorgen. (TZ 4)
- (21) Für die Auswahl von Kandidatinnen und Kandidaten für Aufsichtsratsfunktionen wären objektive, transparente und definierte Prozesse – samt Dokumentation der Entscheidungsgründe – zu implementieren. (TZ 5)
- (22) Es wäre darauf hinzuwirken, dass die Zuständigkeit für die Vertretung des Bundes beim Abschluss der Dienstverträge mit der Geschäftsführung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH gesetzlich klargestellt wird. (TZ 7)
- (23) Angesichts der geringen Gestaltungsspielräume der Geschäftsführung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH im regulatorischen Umfeld wäre von Prämienzahlungen abzugehen. (TZ 7)
- (24) Die Grundlagen des Beteiligungsmanagements für die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH wären weiter zu professionalisieren und es wären eine schriftliche Eigentümerstrategie, Arbeitsplatzbeschreibungen sowie ein Handbuch für ein Beteiligungsmanagement zu formulieren. (TZ 8)
- (25) Auf eine gesetzliche Grundlage wäre hinzuwirken, die eine bedarfsgerechte Mittelzuweisung an die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH ermöglicht, um zu hohe Liquiditätsstände zu vermeiden. (TZ 13)



-
- (26) Gemeinsam mit der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH wären die Auswirkungen der neu hinzugekommenen Aufgaben im Fachbereich Medien zu evaluieren. Dabei sollte insbesondere die Kostenaufteilung nach öffentlichem Interesse und Marktinteresse überprüft werden. (TZ 15)

Bundesministerium für Finanzen;
Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur,
Medien und Sport

- (27) Es wäre darauf hinzuwirken, dass die Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt keiner automatisierten Valorisierung unterliegen. Stattdessen wäre eine Festlegung der Zuschüsse auf Basis von Planungsrechnungen der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH zu erwägen. (TZ 15)



RTR – Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH



Wien, im Juli 2025

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker



Anhang A

Ressortbezeichnung und -verantwortliche

Tabelle A: Für Telekommunikation und Postwesen zuständiges Bundesministerium

Zeitraum	Bundesministerien- gesetz-Novelle	Ressortbezeichnung	Bundesminister/in
bis 28. Jänner 2020	BGBI. I 3/2009	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	18. Dezember 2017 bis 22. Mai 2019: Ing. Norbert Hofer
			22. Mai 2019 bis 3. Juni 2019: Dr. Valérie Hackl
			3. Juni 2019 bis 7. Jänner 2020: Mag. Andreas Reichhardt
			7. Jänner 2020 bis 29. Jänner 2020: Leonore Gewessler, BA
29. Jänner 2020 bis 17. Juli 2022	BGBI. I 8/2020	Bundesministerium für Landwirt- schaft, Regionen und Tourismus	29. Jänner 2020 bis 18. Mai 2022: Elisabeth Köstinger
			18. Mai 2022 bis 17. Juli 2022: Mag. Norbert Totschnig, MSc
18. Juli 2022 bis 31. März 2025	BGBI. I 98/2022	Bundesministerium für Finanzen	17. Juli 2022 bis 20. November 2024: Dr. Magnus Brunner, LL.M.
			20. November 2024 bis 3. März 2025: Univ.-Prof. Dr. Gunter Mayr
			3. März 2025 bis 2. April 2025: Dr. Markus Marterbauer
seit 1. April 2025	BGBI. I 10/2025	Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport	seit 2. April 2025: Andreas Babler, MSc

Quelle: Parlament; Zusammenstellung: RH



Tabelle B: Für Medien zuständiges Bundesministerium

Zeitraum	Bundesministerien- gesetz-Novelle	Ressortbezeichnung	Bundesminister/in
bis 31. März 2025	–	Bundeskanzleramt	8. Jänner 2018 bis 3. Juni 2019: Mag. Gernot Blümel, MBA (Bundesminister für EU, Kunst, Kultur und Medien im Bundeskanzleramt)
			5. Juni 2019 bis 7. Jänner 2020: Mag. Alexander Schallenberg, LL.M. (betraut)
			7. Jänner 2020 bis 11. Oktober 2021: Sebastian Kurz
			11. Oktober 2021 bis 6. Dezember 2021: Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.
			6. Dezember 2021 bis 5. Jänner 2022: Karl Nehammer, MSc
			5. Jänner 2022 bis 3. März 2025 MMag. ^a Dr. ⁱⁿ Susanne Raab (Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien im Bundeskanzleramt)
seit 1. April 2025	BGBl. I 10/2025	Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport	3. März 2025 bis 2. April 2025: Dr. Christian Stocker
			seit 2. April 2025: Andreas Babler, MSc

Quelle: Parlament; Zusammenstellung: RH



Anhang B

Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger

Anmerkung: im Amt befindliche Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger in **Fettdruck**

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR)

Aufsichtsrat

Vorsitz

Andreas Rudas

(seit 12. Dezember 2017)

Stellvertretung

Mag.^a Sabine Joham-Neubauer

(seit 1. Oktober 2014)

Geschäftsführung

Mag. Johannes Gungl

(1. Februar 2014 bis 30. Juni 2019)

Mag. Oliver Stribl

(16. August 2017 bis 31. März 2022)

Dr. Roland Neustädter

(1. April 2022 bis 31. August 2022)

Dr. Klaus M. Steinmauer, MBA

(seit 1. Juli 2019)

Mag. Wolfgang Struber

(seit 1. September 2022)

R
—
H

